



Schuldenfrei im Alter

Lassen Sie uns über Geld sprechen!



4. aktualisierte Auflage



Impressum

Herausgeber:

BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V.
Thomas-Mann-Str. 2–4 · 53111 Bonn
Tel.: 02 28/24 99 93 - 0 · Fax: 02 28/24 99 93 - 20
E-Mail: kontakt@bagso.de · www.bagso.de

In Zusammenarbeit mit:

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1 · 10115 Berlin
Tel.: 030/652 11-0 · Fax: 030/652 11-3333
E-Mail: diakonie@diakonie.de · www.diakonie.de

4. aktualisierte Auflage 2019 (1. Auflage 2014)

Autorinnen: Claudia Lautner und Maïke Cohrs, Diakonisches Werk Köln und Region
Kapitel 2.1 mit Stefanie Bödeker, Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach
und Manuela Witt, Witt Budgetberatung, Düsseldorf
Kapitel 4.1 und Idee Titelfoto: Barbara Beck, Diakonie Köln und Region

Redaktionelle Bearbeitung: Ursula Lenz

Korrektorat: Helga Vieth

Layout: Nadine Valeska Kreuder, www.nadine-kreuder.com

Druck: Druckerei Engelhardt GmbH

Wenn nicht anders vermerkt, gilt für eingetragene Lebensgemeinschaften,
was für Ehepaare gilt.

Die Broschüre wurde mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch kann uns bei der Vielzahl
von Informationen an der einen oder anderen Stelle ein Fehler unterlaufen sein.
Für Hinweise auf mögliche Fehler oder notwendige Aktualisierungen sind wir dankbar.

Bildnachweis: fotolia.de – suzanneer, S. 1; Wolfilser, S. 6; Firma V, S. 8; vbaleha, S. 12; Uncle-
sam, S. 18; Gina Sanders, S. 18; PhotoSG, S. 20; Gina Sanders, S. 21; Robert Kneschke, S. 22;
maho, S. 25; alexandre zweiger, S. 26; Jörg Lantelme, S. 27; PhotoSG (adobestock), S. 29; Maya
Kruchancova (adobestock), S. 29; Hunor Kristo (adobestock), S. 34; PhotographyByMK (adobe-
stock), S. 35; Screenshot Deutsche Rentenversicherung /Services, S. 36; Deutsche Rentenver-
sicherung „Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“, S. 37; Michael Eichler, S.
41; W. Heiber, Fotostudio, S. 43; LaCatrina, S. 43; M. Schuppich, S. 44; weseetheworld, S. 48;
PMDesign, S. 49; psdesign, S. 55; jefftakespics2, S. 76; JackF, S. 80; Gina Sanders, S. 81; Dan
Race, S. 82; Jeanette Dietl, S. 83; ArTo, S. 87; lightpoet, S. 87; aletia2011, S. 87.



Inhalt

Schuldenfrei im Alter

1. Einleitung	5
2. Vom Erwerbsleben in die Rente	6
2.1 Haushaltsplanung	6
2.2 Versicherungen	21
2.3 Anpassung des Wohnraums und Wohnumfeldes	26
3. Geldleistungen im Alter	29
3.1 Verschiedene Renten	29
3.2 Besteuerung der Rente	37
3.3 Hinzuverdienste auf die Rente	41
4. Staatliche Hilfen – falls die Rente nicht reicht	44
4.1 Grundsicherung im Alter	44
4.2 Wohngeld	56
5. Gesundheitskosten	58
6. Veränderungen in der Partnerschaft	64
6.1 Witwen- und Witwerrente	64
6.2 Bestattungskosten	70
6.3 Erben von Schulden	77
6.4 Scheidung im Alter	79
7. Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen	82
8. Quellenangaben	88

Vorwort der Herausgeber

Liebe Leserinnen und Leser,

fast jeder zehnte Erwachsene in Deutschland kann seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Obwohl in zunehmendem Maße auch Seniorinnen und Senioren betroffen sind, machen sie bisher nur eine kleine Gruppe in der Schuldnerberatung aus. Das liegt unter anderem auch daran, dass die Scham, eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen zu müssen, besonders bei älteren Menschen sehr groß ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) setzt sich seit 25 Jahren für die Interessen älterer Menschen ein. Dazu gehört auch eine Alterssicherung, die ein würdiges Leben im Alter ermöglicht. Die Diakonie engagiert sich bundesweit für Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen in finanzielle Notlagen geraten sind, u.a. durch ihre Schuldnerberatung.

Wir möchten mit diesem Ratgeber einen Beitrag zur Prävention leisten und es insbesondere älteren Menschen leichter machen, Hilfe in Anspruch zu nehmen.



Prof. Dr. Ursula Lehr
Ehrevorsitzende der BAGSO



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik, Diakonie Deutschland



1. Einleitung

Wir alle möchten ein sorgenfreies Alter erleben. Nach einem langen Arbeits- und Familienleben freuen wir uns darauf, dank unserer Rente einen neuen Lebensabschnitt frei von Stress und Arbeitsdruck zu beginnen. Viele Menschen beschreiben den Gewinn des Rentenalters darin, sich frei zu fühlen – auch frei von Geldsorgen. Daher sollten Sie Vorsorge treffen, damit Sie keine finanziellen Sorgen belasten.

Wir in der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes in Köln und Region unterstützen verschuldete Seniorinnen und Senioren und versuchen, tragfähige Entschuldungskonzepte zu entwickeln. Viele dieser „Schuldenkarrieren“ hätten durch umfassende Informationen und früher in Anspruch genommene Hilfe vermieden werden können. Da wir wissen, wie schwer es ist, über Geld zu sprechen, entstand – aus unserer praktischen Arbeit heraus – der Gedanke zu dieser Informationsbroschüre. Sie können sich durch die Lektüre einen Überblick verschaffen und dann entscheiden, ob Sie weitere Hilfe in Anspruch nehmen möchten.

Wir möchten Sie auf die Punkte aufmerksam machen, an denen eine Verschuldung beginnen kann, z.B. beim Übergang vom Erwerbseinkommen in den Rentenbezug oder beim Verlust der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Unser Anliegen ist es auch, Menschen darin zu unterstützen, ergänzende Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn das Geld nicht zum Leben reicht. In unserer Broschüre finden Sie in kompakter Form zentrale Informationen zu sämtlichen Fakten rund um das Thema Geld, denn – wir sprechen über Geld.

Claudia Lautner, Dipl.-Sozialpädagogin
Maike Cohrs, Dipl.-Pädagogin
Schuldner- und Insolvenzberaterinnen
im Diakonischen Werk Köln und Region

2. Vom Erwerbsleben in die Rente

2.1 Haushaltsplanung

Der Renteneintritt ist für jüngere Menschen ein Thema, das sich gedanklich und real in weiter Zukunft befindet. Sie leben im Hier und Jetzt und beschäftigen sich nur ungern mit dem Älterwerden. Vielleicht haben sie eine Lebensversicherung oder einen Vertrag für eine Riester-Rente abgeschlossen oder hoffen auf eine Erbschaft. Besonders Menschen mit mittleren und kleinen Einkommen fehlen die finanziellen Mittel, um frühzeitig für das Alter vorzusorgen. Sie sind sich der Problematik bewusst, haben aber keinen Handlungsspielraum.

Das Rentenniveau sinkt. Laut der Deutschen Rentenversicherung lag das Rentenniveau im Jahr 2018 bei 48 % des letzten erzielten Erwerbnettoeinkommens. Konkret bedeutet dies, dass sich das Einkommen bei Renteneintritt um die Hälfte reduziert, wenn man keine zusätzliche Altersvorsorge getroffen und nur auf die gesetzliche Rente vertraut hat.

Bisher können viele Menschen ihre Rente durch Zusatzrenten und Vermögen aufstocken, sodass der Übergang vom Gehalt in die Rente nicht so schmerzhaft spürbar ist. Die nachfolgenden Generationen haben eine höhere Lebenserwartung bei sinkendem Einkommen.





Dass ein Mensch ein Leben lang für einen einzigen Arbeitgeber tätig ist, ist heute nicht mehr die Regel. Eine zusätzliche Altersvorsorge, die der Arbeitgeber für seine Beschäftigten trifft, ist für viele nicht mehr selbstverständlich.

Es wird immer wichtiger, sich mit seiner finanziellen Situation in Bezug auf Einkommensveränderungen und bestimmte Lebensereignisse auseinanderzusetzen.

Einnahmen und Ausgaben verändern sich

Viele Menschen planen, im Ruhestand mehr Zeit mit ihrer Familie und ihrem Freundeskreis zu verbringen bzw. verstärkt ihren Hobbys nachzugehen. Voraussetzung dafür ist neben der Gesundheit auch die finanzielle Stabilität des Haushalts. Es ist deshalb wichtig, sich rechtzeitig klarzumachen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben beim Übergang in den Ruhestand verändern.

Die Veränderungen der Ausgaben werden durch viele Besonderheiten des Einzelfalls wie die Wohnsituation, das soziale Umfeld, vor allem aber auch durch persönliche Wünsche und Bedürfnisse bestimmt. Auswertungen von Haushaltsbudgets vermitteln einen guten Eindruck davon, welche Anpassungen charakteristisch und unabhängig vom jeweiligen Lebensstandard zu erwarten sind.

Wie der Überblick in der Tabelle auf Seite 8 zeigt, ist das Haushaltsbudget mit dem Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand im Umbruch: Es ergeben sich einige typische Änderungen. Manche Ausgaben wie berufsbedingte Fahrtkosten entfallen ganz oder sinken etwas, andere Ausgaben, z. B. für Hobbys und Freizeitaktivitäten, steigen.



Zudem verändern sich die Bedürfnisse und der Hilfebedarf mit zunehmendem Lebensalter, insbesondere bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und nachlassender Mobilität.

► Wie werden sich meine Ausgaben verändern?

Ausgaben für	Typische Ausgabenveränderungen und Finanzierungsbedarf - mit dem Übergang in den Ruhestand - mit zunehmendem Lebensalter	
Wohnung	→	Wohnung wird beibehalten
	↑	Umbaukosten zur barrierefreien Wohnung bzw. Umzug
Heizung, Strom	↑	Höherer Bedarf an Energie durch längeren Aufenthalt in der Wohnung und/oder verändertes Wärmeempfinden bzw. veränderte Gerätenutzung
Ernährung	↑	Leichter Anstieg bei zunehmendem Stellenwert der Mahlzeiten
	↓	Leichter Rückgang, insbesondere bei abnehmendem berufsbedingtem Außer-Haus-Verzehr (z. B. Kantine)
	↑	Zunehmende Ausgaben bei krankheitsbedingten Diäten
	↓	Im höheren Lebensalter abnehmende Ausgaben

Ausgaben ↑ steigend ↓ sinkend → gleichbleibend



Kosten für Hausarbeit, für Reinigungs- und Waschmittel	→	unveränderte Ausgaben für Reinigungs- und Waschmittel sowie kleinere Haushaltsgeräte
	↑	mit steigendem Alter verstärkte Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, wie Wohnungspflege, Mahlzeiten, Gartenarbeit
Kleidung	↓	Geringere Ausgaben; Ausnahme:
Schuhe	(↑)	starke Gewichtsveränderung sowie Spezialbedarf (z. B. orthopädische Schuhe)
Körperpflege und Gesundheit	↑	Mehrbedarf an medizinischen Leistungen bei stärkeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Verzögerung der Genesung (z. B. höhere Eigenleistung bei Arzneimitteln); verstärkte Inanspruchnahme kosmetischer Dienstleistungen (z. B. Fußpflege)
	↑↑	Deutlicher Anstieg der Gesundheitskosten im hohen Alter möglich, z. B. Pflege- und Betreuungsleistungen
Kommunikation	→	Keine Änderung, soweit pauschale Gebühren (Flat Rates) vereinbart
	↑	Bei Bedarf zusätzliche Kosten für Hausnotruf im höheren Alter
Mobilität	↓	Wegfall der Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und (teilweise) Vergünstigungen für ältere Menschen
	→	Kompensation der Einsparungen infolge aktiveren Freizeitverhaltens
	↓↓	Einschränkung infolge geringerer Mobilität
Personen- und Sachversicherung	→	Keine Veränderung bei Mindestversicherungsschutz (z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherung)
	↓	Bei weiterem Versicherungsschutz: auslaufende Lebens- und Unfallversicherungen
Bildung und Freizeitkosten	↑	Aktive Freizeitgestaltung: Reisen, Hobbys
	↓	Rückgang infolge geringerer Mobilität und bei geringerem Aktionsradius



Finden Sie Ihre neue Balance im Haushaltsbudget!

Ein Haushaltsbudget stellt gegenüber, welche Einnahmen verfügbar sind und wofür diese ausgegeben werden. Bestimmte Ausgaben wie die Miete sind feststehende Größen, mit denen monatlich zu rechnen ist und mit denen Sie verbindlich planen können. Andere sind unregelmäßig und von aktuellen Entscheidungen bestimmt, wie der Kauf von Kleidung und der Besuch eines Cafés. Diese unregelmäßigen Ausgaben sind in ihrer Höhe häufig nicht bekannt. Im Haushaltsbudget werden alle Ausgaben soweit möglich durch die bekannten Kosten (Wohnung) oder alternativ durch realistische Schätzungen (Ernährung) eingeplant.

Die Ausgaben für den Lebensunterhalt lassen sich zur besseren Übersicht und Planung in haushaltsbezogene und personenbezogene Ausgaben unterteilen. In einer dritten Position „Sonstiges“ werden Ausgaben/Rücklagen angeführt, deren Verwendungszweck offen ist (Spareinlagen). Alle Kategorien werden bestimmt durch den Lebensstandard des Haushalts, z.B. Ausstattung und Größe der Wohnung, und durch den persönlichen Lebensstil der einzelnen Personen, z.B. ihre Hobbys.

Anhand von zwei typischen Haushalten – dem eines Paares ohne Unterhaltungspflicht für Kinder und dem eines alleinstehenden Mannes – zeigen die nachfolgenden Übersichten, wie sich Einnahmen und Ausgaben beim Übergang in den Ruhestand und bei Verwitwung entwickeln können.¹ Dabei wird unterstellt, dass sich der bisherige Lebensstandard nicht ändert und die Wohnung beibehalten wird.

Im Haushaltsbudget werden Referenzdaten für Haushaltsbudgets² der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft als Orientierungswerte für

1 Um eine schnelle und einfache Vergleichbarkeit zu gewähren, wurde die Preisentwicklung von der Gegenwart bis zum tatsächlichen Renteneintritt vernachlässigt.

2 Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (Hrsg.): Referenzdaten für Haushaltsbudgets. Vergleichs- und Orientierungsgrößen für die Budgetberatung. Osnabrück 2013



die Planung eingesetzt. Sie basieren auf Auswertungen von Haushalts-erhebungen des Statistischen Bundesamtes und spiegeln statistische Mittelwerte von Ausgaben des jeweiligen Haushaltstyps und der Einkommensgruppe wider. Dabei sind die Ausgaben berücksichtigt, die in der Regel alle Haushalte haben. Ausgaben, die in besonderem Maße vom individuellen Lebensstil geprägt sind, z. B. für Haustiere, sind von der Aufstellung ausgenommen. Die Übersicht auf Seite 12 lässt in der Zeile „Summe für verfügbare weitere Ausgaben“ deutlich erkennen, dass der verbliebene Betrag und damit der Spielraum für den individuellen Bedarf mit dem Rentenbezug geringer werden.

Fallbeispiel 1a: Haushaltsbudget eines Paares ohne Unterhaltspflicht für Kinder

Frau und Herr Grün leben in einer Großstadt und wohnen zur Miete. Beide nutzen regelmäßig den öffentlichen Personennahverkehr für Fahrten zur Arbeit und in der Freizeit. Ein Auto besitzen sie nicht. Beim Übergang in den Ruhestand behalten sie ihren bisherigen Lebensstandard bei. Sie ziehen nicht um. Die haushaltsbezogenen Ausgaben steigen leicht an, da aufgrund des längeren Aufenthaltes in der Wohnung mehr Strom und Heizenergie verbraucht werden. Auch die personenbezogenen Ausgaben erhöhen sich leicht. Das geringere Einkommen wird in den betrachteten Ausgabekategorien nicht durch geringere Ausgaben ausgeglichen. Somit steht dem Paar – im direkten Vergleich der beiden Lebensphasen – im Ruhestand ein deutlich geringerer Betrag für weitere Ausgaben oder für Rücklagen zur Verfügung.

Fallbeispiel 1b: Haushaltsbudget einer Witwe

Nach dem Tod ihres Mannes möchte Frau Grün in der Wohnung bleiben. Daher werden sich die haushaltsbezogenen Ausgaben kaum verändern. Im vorliegenden Fall steigen sie sogar ein klein wenig, da nun Grabpflegekosten gezahlt werden und Frau Grün aufgrund ihres hö-



heren Lebensalters gelegentliche Unterstützung im Haushalt benötigt. Die personenbezogenen Ausgaben sinken zwar deutlich, doch bedingt durch das wesentlich geringere Einkommen bleibt kaum Spielraum für weitere individuelle Ausgaben. Frau Grün wird

sich einschränken müssen, wenn sie keine anderen Rücklagen und kein sonstiges Vermögen hat, auf das sie zurückgreifen kann.

► Monatliche Haushaltsbudgets im Überblick: Fallbeispiel 1

	Paar		Alleinstehende Person
	Berufstätig	Ruhestand	Ruhestand
Verfügbares Einkommen (netto)	2.600	2.000	1.300
Haushaltsbezogene Ausgaben	750	785	770
Wohnung inkl. Wasser und Nebenkosten (Miete)	550	550	550
Strom, Heizung	150	180	145
Kleinere Anschaffungen/ Reparaturen	35	40	30
Reinigungs- und Waschmittel	15	15	10
Größere Reparaturen, Anschaffungen	*	*	*
Unterstützung für Haushalt, Garten	*	*	20
Grabpflegekosten	*	*	15
Haustiere	*	*	*
Blumen, Gartenbedarf	*	*	*



Personenbezogene Ausgaben	775	825	475
Ernährung	370	430	190
Mobilität (kein Pkw)	140	90	70
Kommunikation	70	70	55
Körperpflege (inkl. Friseur, Kosmetik)	45	60	50
Gesundheit	25	40	30
Betreuung und Pflege	*	*	*
Kleidung, Schuhe	65	55	35
Bildung, Freizeit, Hobbys	60	80	45
Reisen	*	*	*
Büromaterial, Porto	*	*	*

Sonstiges	30	10	10
Personen- und Sachversicherung (Haftpflicht, Risikolebensversicherung bei Erwerbstätigkeit)	30	10	10
Weitere Versicherungen, z. B. Zusatzkrankenversicherung, Hausrat	*	*	*
Geldspenden, Geldgeschenke	*	*	*
Geldanlage (Sparbücher u.a.)	*	*	*
Verbindlichkeiten, Ratenzahlungen	*	*	*

Summe verfügbar für weitere Ausgaben*	1.045	380	45
---------------------------------------	-------	-----	----

alle Angaben in Euro.

* Noch nicht berücksichtigt in dieser Aufstellung sind Ausgaben für größere Reparaturen, Anschaffungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, Grabpflegekosten, Haustiere, Gartenbedarf und Blumen, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Reisen, Büromaterial und Porto, weitere Versicherungen wie Hausrat und Krankenzusatzversicherungen, Geldanlagen.



Fallbeispiel 2: Haushaltsbudget eines alleinstehenden Mannes

Herr Berg lebt in einer Neubauwohnung. Als passionierter Autofahrer möchte er den Pkw auch im Ruhestand weiter nutzen und verreisen. Bis kurz vor Renteneintritt zahlt er noch einen monatlichen Ratenkredit für einige neue Möbel zurück. Im vorliegenden Fall ist es sehr günstig, dass der Kredit mit dem Übergang in die Rente abbezahlt ist, denn die übrigen haushaltsbezogenen Ausgaben werden beim Übergang in die Rente nicht sinken. Die personenbezogenen Ausgaben sinken geringfügig, jedoch reicht der eingesparte Betrag nicht aus, um das niedrigere Einkommen auszugleichen. Er steht nun vor der Frage, wie es ihm gelingt, sein Haushaltsbudget neu auszubalancieren. Entweder müssen weitere Ausgaben reduziert werden oder er verdient etwas hinzu, um seinen Lebensstandard zu halten.

► Monatliche Haushaltsbudgets im Überblick: Fallbeispiel 2

	Alleinstehender Mann	
	Berufstätig	Ruhestand
Verfügbares Einkommen (netto)	2.200	1.400
Haushaltsbezogene Ausgaben	675	685
Wohnung inkl. Wasser und Nebenkosten (Miete)	540	540
Strom, Heizung	100	110
Kleinere Anschaffungen/Reparaturen	25	25
Reinigungs- und Waschmittel	10	10
Größere Reparaturen, Anschaffungen	*	*
Unterstützung für Haushalt, Garten	*	*
Grabpflegekosten	*	*
Haustiere	*	*
Blumen, Gartenbedarf	*	*



Personenbezogene Ausgaben	815	635
Ernährung	290	230
Mobilität (Besitz eines Pkw)	300	210
Kommunikation	65	65
Körperpflege (inkl. Friseur, Kosmetik)	25	20
Gesundheit	15	20
Betreuung und Pflege	*	*
Kleidung, Schuhe	50	25
Bildung, Freizeit, Hobbys	70	65
Reisen	*	*
Büromaterial, Porto	*	*

Sonstiges	370	35
Personen- und Sachversicherung (Haftpflicht-, Hausrat, Kranken- und Zahnzusatzversicherung, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung bei Erwerbstätigkeit)	70	35
Geldspenden, Geldgeschenke	*	*
Geldanlage (Sparbücher u.a.)	*	*
Verbindlichkeiten, Ratenzahlungen	300	0

Summe verfügbar für weitere Ausgaben*	340	45
--	------------	-----------

alle Angaben in Euro.

* Noch nicht berücksichtigt in dieser Aufstellung sind Ausgaben für größere Reparaturen, Anschaffungen, haushaltsnahe Dienstleistungen, Grabpflegekosten, Haustiere, Gartenbedarf und Blumen, Betreuungs- und Pflegeleistungen, Reisen, Büromaterial und Porto, weitere Versicherungen wie Hausrat und Krankenzusatzversicherungen, Geldanlagen.



Haushaltsbudgets aus den Fallbeispielen angelehnt an die Referenzdaten nach Haushaltstypen, © Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh)/Preußke, basierend auf Daten des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013.

Für alle, die ihr eigenes Haushaltsbudget analysieren möchten, wird die online verfügbare Budgetanalyse des Beratungsdienstes „Geld und Haushalt“ der Sparkassen Finanzgruppe empfohlen – <https://budgetanalyse.beratungsdienst-guh.de>

Hier können die individuellen Daten online eingegeben und mit den Referenzbudgets von ähnlichen Haushalten verglichen werden.

Ergänzend gibt der Beratungsdienst „Geld und Haushalt“ den Budgetkompass fürs Älterwerden heraus (auch in Papierform erhältlich).

Das eigene Haushaltsbudget erstellen

Ihre Lebenssituation ist anders? Sie haben mehr oder weniger Einkommen, höhere oder geringere Ausgaben für die Miete, legen mehr Wert auf Bekleidung? Die folgende Tabelle kann Ihnen eine Hilfe sein, wenn Sie sich einen Überblick über Ihre Situation verschaffen möchten.

► Eigenes Haushaltsbudget

	Eigenes Haushaltsbudget	
	Berufstätig	Ruhestand
Verfügbares Einkommen (netto)		
Haushaltsbezogene Ausgaben		
Wohnung inkl. Wasser und Nebenkosten (Miete)		
Strom, Heizung		
Kleinere Anschaffungen/Reparaturen		



Haushaltsbezogene Ausgaben		
Reinigungs- und Waschmittel		
Größere Reparaturen, Anschaffungen		
Unterstützung für Haushalt, Garten		
Grabpflegekosten		
Haustiere		
Blumen, Gartenbedarf		

Personenbezogene Ausgaben		
Ernährung		
Mobilität		
Kommunikation		
Körperpflege (inkl. Friseur, Kosmetik)		
Gesundheit		
Betreuung und Pflege		
Kleidung, Schuhe		
Bildung, Freizeit, Hobbys		
Reisen		
Büromaterial, Porto		
Weiteres		

Sonstiges		
Personen- und Sachversicherung		
Geldspenden, Geldgeschenke		
Geldanlage (Sparbücher u.a.)		
Verbindlichkeiten, Ratenzahlungen		
Weiteres		

Summe verfügbar für weitere Ausgaben		
---	--	--

Meine finanzielle Situation im Rentenalter

Wenn das Rentenalter naht, ist es besonders wichtig, einmal einen Blick auf die Finanzen zu werfen. Spätestens ab einem Lebensalter von 55 Jahren sollten Sie sich mit den absehbaren Veränderungen auseinandersetzen. Dabei sollten Sie überlegen:

Welche wichtigen Ereignisse können meine finanzielle Situation beeinflussen?

Es stellt sich z.B. die Frage nach der eigenen Gesundheit, der Arbeitsfähigkeit, einer möglichen Erbschaft usw. Denken Sie in Ruhe darüber nach. Wenn Sie sich im Vorfeld mit möglichen Szenarien beschäftigt haben, sind Sie sicherer und besser gewappnet.



Welche gesicherten Einnahmen habe ich im Alter?



Sie erhalten eine „Rentenauskunft“ Ihres Rentenversicherungsträgers. Je kürzer die Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto verlässlicher sind die Auskünfte. Prüfen Sie Ihre Unterlagen über weitere Rentenzahlungen wie eine betriebliche Altersvorsorge.

Holen Sie Informationen ein, z.B. bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers. Kalkulieren Sie immer mit den niedrigsten Summen. So erleben Sie später keine bösen Überraschungen.



Ist meine Partnerin bzw. mein Partner abgesichert und versorgt?

Auch die Partnerin bzw. der Partner sollte versorgt sein. Haben Sie an die Absicherung im Todesfall gedacht und sind damit entstehende Kosten gedeckt? (Siehe Versicherungen)

Haben Sie Vermögen, Ersparnes, das Sie für Ihr Alter verwenden möchten? Besitzen Sie eine Immobilie? Schreiben Sie alle Werte auf und überlegen Sie, was Ihnen im Alter zur Verfügung stehen wird.

Wo stehe ich?

Gehen Sie die Fakten durch und fragen Sie sich, ob das Ergebnis Ihren bisherigen Vorstellungen von Ihrer finanziellen Situation im Rentenalter entspricht. Ist dies der Fall, können Sie einer gesicherten Versorgung im Alter entgegensehen, vielleicht mit kleinen finanziellen Abstrichen.

Ist dies nicht der Fall? Dann denken Sie über Möglichkeiten nach, wie Sie die Situation verbessern können. Wo kann ich mich einschränken? Welche Ausgaben lassen sich senken? Gibt es noch Möglichkeiten, mehr Einnahmen im Alter zu erzielen? Sie könnten z.B. mit Ihrem Arbeitgeber über eine Weiterbeschäftigung auf Minijob-Basis über den Renteneintritt hinaus sprechen.

Geldanlagen – Vorsorgen für das Alter

Die Altersversorgung in Deutschland beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:

1. der Basisversorgung durch die gesetzliche Rente
2. der mit Zulagen geförderten Zusatzversorgung
(betriebliche Rente oder Riester-Rente)
3. den privaten, also nicht geförderten Anlagen (Vermögen)

Im Dschungel der Anbieter für private Anlagen ist es schwer, sich zurechtzufinden und das passende Produkt ausfindig zu machen. Es lohnt sich daher, Informationen von unabhängigen Institutionen wie den Verbraucherzentralen einzuholen. Wichtig ist, auf die Inflation zu achten: Wenn ein Sparbetrag mit 1 % verzinst wird, gleicht dies vermutlich nicht die Inflation aus und Ihr Geld verliert an Kaufkraft.



In unserer Beratungsstelle begegnen uns oft Menschen, die ihre Altersvorsorge in vermeintlich sichere Geldanlagen mit hohen Gewinnerwartungen gesteckt haben. Die Investition scheiterte und das Geld ist weg, die Altersvorsorge somit auch. Manchmal sind sogar Schulden entstanden. Es gibt kein Patentrezept für sichere Geldanlagen, aber für die Altersvorsorge eignen sich risikoarme Anlagen besser.

Die Entscheidung, welche Anlage zu Ihrer finanziellen Situation jetzt und im Alter passt, müssen Sie selbst treffen. Es ist sinnvoll, sich mehrere Angebote einzuholen und diese zu vergleichen. Immer mehr Menschen haben einen geringen finanziellen Spielraum. Eine private Altersvorsorge ist eine zusätzliche finanzielle Belastung im knappen Budget. Überprüfen Sie Ihren Haushalt, eventuell ergibt sich eine Einsparmöglichkeit an anderer Stelle, um einen Betrag für die Altersvorsorge aufbringen zu können.

Riester-Renten werden in der Rente als Einkommen gewertet. Sollte Ihre Altersrente unterhalb des Existenzminimums liegen und Sie beantragen staatliche Leistungen, dann wird die Riester-Rente als Einkommen gewertet und reduziert so die staatlichen Sozialleistungen.



! ACHTUNG

Ein großes Verschuldungsrisiko ist eine fehlende Haushaltsplanung: Viele Menschen setzen sich zu wenig oder zu spät mit ihrer finanziellen Situation auseinander. Ratenkäufe und Darlehensverträge sind heute normal. Wenn Sie aber Ihre Einnahmen und Ausgaben nicht im Blick haben und etwas Unvorhergesehenes geschieht, kann der Haushalt sehr schnell aus dem Gleichgewicht geraten. Die Zahlungsunfähigkeit droht.

2.2 Versicherungen

Versicherungen schützen Sie vor den finanziellen Folgen ungeplanter und unerwünschter Ereignisse. Wer sich wie versichert, ist eine persönliche Entscheidung. Sie richtet sich nach dem eigenen Sicherheitsbedürfnis, der Lebenssituation, dem Geldbeutel.

Grundsätzlich gilt: Eine Privathaftpflichtversicherung ist in jedem Alter unerlässlich. Sie ist relativ kostengünstig und deckt alle Schäden ab, die Sie anderen fahrlässig zufügen.

Wenn Sie eine Immobilie besitzen, benötigen Sie eine **Wohngebäudeversicherung**, wenn sie ein Auto haben, eine **Kfz-Haftpflichtversicherung**.

Eine **Hausratversicherung** ist sinnvoll, sollte aber den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, sprich dem objektiven Wert Ihres Hausstandes.



► Tipp

Passen Sie die Versicherung Ihrer Lebenssituation an. Wenn die Kinder aus dem Haus sind und ein eigenes Einkommen haben, können Sie mit einer Partnersversicherung Beiträge sparen. Hausratversicherungen können pauschal nach der Größe des Wohnraums bemessen sein. Eventuell entspricht die Versicherungssumme aber nicht den tatsächlichen Werten der Einrichtung.



Mit Eintritt in die Rente sind **Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherungen** nicht mehr notwendig. Die Beiträge sind oft hoch und Unfälle sind in der Regel über Berufsgenossenschaften oder Vereine abgedeckt.

Der Abschluss einer Risikolebensversicherung als Absicherung der Familie im Todesfall lohnt sich in jungen Jahren. Im Rentenalter sind die Beiträge sehr hoch, weil die Lebenserwartung sinkt.

Auch Zusatzversicherungen im gesundheitlichen Bereich lohnen sich, wenn sie frühzeitig abgeschlossen werden. Je höher Ihr Lebensalter bei Vertragsabschluss ist, desto höher sind die Beiträge, weil die Wahrscheinlichkeit zu erkranken mit zunehmendem Alter steigt. Sprechen Sie mit Ihrer gesetzlichen **Krankenversicherung**, oftmals arbeitet diese mit einem Versicherer zusammen, der Ihnen spezielle Konditionen und Verträge anbietet.

Informieren Sie sich ausführlich, bevor Sie einen Versicherungsvertrag – für welche Versicherung auch immer – unterschreiben. Lassen Sie sich Angebote verschiedener Versicherungsgesellschaften geben. Die Bei-



tragshöhen sind sehr unterschiedlich, ebenso das Leistungsspektrum, daher lohnt sich ein Vergleich. Die Verbraucherzentralen in Ihrer Nähe sind in diesen Fragen kompetent und beraten Sie neutral. Lassen Sie sich nicht zu einem vorschnellen Vertragsabschluss drängen!

Sterbegeldversicherung

Mit einer Sterbegeldversicherung möchte man sichergehen, dass man niemandem finanziell zur Last fällt. Die Kosten der Beerdigung können zu einem erheblichen finanziellen Problem werden. Viele Menschen schließen für diesen Fall eine Sterbegeldversicherung ab, die die Beerdigungskosten im Todesfall deckt.

Die Meinungen gehen auseinander, ob die Sterbegeldversicherung wirklich sinnvoll ist. Laut Stiftung Warentest sind Sterbegeldpolicen kleine Kapitallebensversicherungen. Nur ein Teil der gezahlten Beiträge fließt in den Sparanteil, der vom Anbieter verzinst wird, der Rest wird für den Risikoschutz und die Verwaltungskosten verwendet. Oftmals sind die Versicherungsbeiträge höher als die Leistung, die beim Todesfall erbracht wird.

Sterbegeldversicherungen sind vor Pfändungen geschützt, wenn sie einen Betrag von 3.579 Euro nicht übersteigen (§ 850b Zivilprozessordnung).

Für ältere Menschen ist eine Sterbegeldversicherung nicht geeignet. Ab einem Lebensalter von etwa 65 Jahren ist sie immer zu teuer, weil der Anteil der Risikoabsicherung im Beitrag dann sehr hoch ist. Man kann z. B. in jüngeren Jahren mit einer Risikolebensversicherung für den Todesfall vorsorgen. Die Beiträge sind günstig, Ihre Angehörigen sind finanziell abgesichert, und Ihr Gewissen ist beruhigt. Es können auch Beträge mit kleinen Raten auf einem Sparbuch mit Sperrvermerk angespart werden (siehe Kapitel „Staatliche Hilfen“).



Eine gute Alternative ist ein Treuhandkonto bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand, einer Einrichtung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter. Hier können Sie einen Betrag ansparen oder einzahlen, der dann für die Beerdigung verwendet wird. Wenden Sie sich in diesem Fall an ein Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl.

Beim Eintritt in die Rente sollten Sie Ihre Versicherungen einmal genau unter die Lupe nehmen. Durch die Kündigung nicht mehr notwendiger Verträge können Sie monatlich viel Geld sparen.

Schuldenrisiko Gesundheitskosten

! ACHTUNG

Gesundheit kann teuer werden. Durch Zusatzversicherungen – besonders für Zähne und Zahnersatz – sichern Sie sich für die Zukunft ab. Auch hier gilt: Achten Sie auf das Kleingedruckte und vergleichen Sie verschiedene Angebote.

Versicherung	Schutz für...
Haftpflichtversicherung	Schadensersatzforderungen gegen Sie
Hausratversicherung	Wiederbeschaffung von Hausrat
Risikolebensversicherung	Absicherung für Angehörige
Berufsunfähigkeitsversicherung	Ausfall der beruflichen Arbeitskraft
Unfallversicherung	Folgen aus Unfällen im privaten Bereich
Zusatzversicherungen im gesundheitlichen Bereich	Behandlungskosten, die die gesetzliche Krankenkasse nicht abdeckt
Sterbegeldversicherung	Beerdigungskosten im Todesfall



Zahnersatz ist z.B. häufig mit einem hohen Eigenanteil verbunden, der das Haushaltsbudget extrem belasten kann. Informieren Sie sich vor einer Zahnbehandlung, wie hoch Ihr Eigenanteil ist und ob Sie die Kosten tragen können bzw. welchen Betrag Ihre Zusatzversicherung übernimmt.



Wenn Sie einmal jährlich einen Kontrolltermin wahrnehmen und die Termine in ein Bonusheft eintragen lassen, reduziert sich Ihr Eigenanteil zusätzlich.

Wichtigkeit	empfohlener Abschlusszeitpunkt
unerlässlich	ab Kindesalter
je nach Einrichtung (Wert)	Bezug einer eigenen Wohnung
persönliche Entscheidung	Familiengründung
besonders für selbstständig tätige Menschen	Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
persönliche Entscheidung	bei risikoreichen Freizeitaktivitäten und für Hausfrauen bzw. Hausmänner
persönliche Entscheidung und finanzielle Situation	so früh wie möglich
persönliche Entscheidung	in der Lebensmitte

2.3 Anpassung des Wohnraums und Wohnumfeldes

Wohnen im Alter

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wie Sie im Alter leben wollen? Sehen Sie sich auf einer Bank vor Ihrem Haus sitzen und die Familie kommt zu Besuch? Oder sitzen Sie mit anderen Älteren zusammen und genießen die Gemeinschaft? Gedanken darüber, wie man im Alter leben möchte, macht man sich am besten frühzeitig. Es gibt unterschiedliche Wohnformen und Hilfsmöglichkeiten. Mehrgenerationenwohnen und das betreute Wohnen sind nur zwei Beispiele.



Wie leben Sie aktuell? In einem eigenen Haus auf dem Land? Erledigen Sie Arztbesuche und Einkäufe mit dem Auto? Liegt Ihr Schlafzimmer im ersten Stock? Oder wohnen Sie im dritten Stock eines Mietshauses? Erledigen Sie Einkäufe und Arztbesuche zu Fuß? Betrachten Sie den Aufstieg in den dritten Stock noch sportlich?

Unsere Bedürfnisse ändern sich im Alter. Hilfen im Alltag und barrierefreies Wohnen werden wichtig. Aufgaben, die ich eben noch leicht erledigen konnte, können nun zu einem Problem werden.

Viele, die in Rente gehen, sind in der Regel noch körperlich fit. Das kann sich im höheren Alter schnell ändern. Überlegen Sie sich, ob das große Haus noch sinnvoll ist oder ob eine Wohnung in der nächsten Kreisstadt eher Ihren Bedürfnissen entspricht. Besteht die Möglichkeit, in meinem Mietshaus in das Erdgeschoss zu ziehen, oder gibt es seniorengerechte Wohnungen in meiner nahen Umgebung?



Sie müssen sich überlegen, welcher Wohn-Typ Sie sind. Lieben Sie die Gesellschaft anderer Menschen, dann kommt eventuell eine Senioren-Wohngemeinschaft für Sie in Frage. Möchten Sie in Ihrer gewohnten Umgebung bleiben? Dann informieren Sie sich frühzeitig über Hilfsangebote und über Möglichkeiten, Ihre Wohnung seniorengerecht umzubauen.

Passen Sie Ihre Wünsche Ihren finanziellen Möglichkeiten an. Wichtig ist, dass Sie sich *frühzeitig* Gedanken machen, sodass Sie nicht unvorbereitet sind, wenn sich Ihre Lebenssituation verändert. Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen oder mit anderen Ihnen nahestehenden Menschen.

Informationen und eine Datenbank mit Wohneinrichtungen im Alter finden Sie unter www.wohnen-im-Alter.de oder bei Ihrem Bürgeramt bzw. der Stadtverwaltung. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt es eine Informationsseite unter www.serviceportal-zuhause-im-alter.de.

► Tipp

Staatliche Hilfen bei einer Wohnraumanpassung: Die Pflegekassen gewähren Ihnen einen maximalen Zuschuss von 4.000 Euro zu einem altersgerechten Umbau, wenn Sie pflegebedürftig sind und die Pflege zu Hause durch den Umbau ermöglicht

oder erheblich erleichtert wird. Eigenmittel müssen beigesteuert werden, wenn Sie keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben und der Umbau sehr umfangreich ist. Der Vermieter kann sich auch an den Kosten beteiligen. Der Antrag muss vor Beginn der Umbaumaßnahme von der Pflegekasse genehmigt sein!





Bei einer ärztlichen Verordnung übernehmen auch manche Krankenkassen die Kosten für kleinere altersgerechte Umbauten, z.B. für einen Badewannengriff oder einen Handlauf im Flur. Körperliche Einschränkungen sollen so ausgeglichen werden. Größere Umbaumaßnahmen können über Kredite finanziert werden. So bietet die Bank für Wiederaufbau (KfW) spezielle Förderprogramme mit niedrigen Zinsen, die das Ziel haben, die selbstständige Lebensführung im Alter zu erhalten. Der Staat zahlt als Zuschuss bis zu 10 % der förderfähigen Kosten, maximal 5.000 Euro pro Wohneinheit. Auch beim Neuerwerb einer Immobilie, die bereits altersgerecht ist oder entsprechend umgebaut wird, kann man schon in jungen Jahren in den Genuss vergünstigter Kredite und Zuschüsse kommen.

Überschuldungsrisiko

Bevor Sie einen Umbau planen und einen Kredit aufnehmen, sollten Sie einen Haushaltsplan aufstellen und genau überlegen, welche Rate Sie sich leisten können und wie lange der Kreditvertrag laufen wird. Eine zu hohe Rate bei einem reduzierten Einkommen im Alter kann zu einer Überschuldung führen.



3. Geldleistungen im Alter

3.1 Verschiedene Renten



In Deutschland gibt es sehr viele verschiedene Renten. Damit Sie sich besser zurechtfinden, möchten wir Ihnen einen Überblick geben und hoffen, diese sehr komplizierte Materie für Sie anschaulich darstellen zu können. Auf den nächsten Seiten werden die einzelnen Renten erklärt,

außerdem die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen. Die Witwenrente, die Erziehungsrente, die Rentenabfindung und das Rentensplitting werden in Kapitel 6 behandelt.

Wichtig ist, dass Sie für **alle** Renten drei bis vier Monate vor Rentenbeginn einen Antrag bei der Rentenversicherung stellen müssen! In der Regel werden Sie von der Rentenversicherung aufgefordert, Ihren Rentenverlauf zu prüfen. Das bedeutet, dass Ihnen dieser zugeschickt wird und Sie Nachweise über eventuelle Lücken beibringen sollten, z. B. Kindererziehungszeiten.



Voraussetzung für einen Rentenbezug

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beantragt werden, wenn Sie als Versicherte bzw. Versicherter mindestens eine Zeit lang der Rentenversicherung angehört haben. Diese Zugehörigkeit nennt man **Wartezeit** oder auch Anwartschaft. Die **Wartezeit** setzt sich zusammen



aus **Beitragszeiten** (Zeiten, in denen Sie aktiv Beiträge über ein Arbeitsverhältnis eingezahlt haben) und **Ersatzzeiten/Anrechnungszeiten** (Zeiten, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben). Je nach Rentenart gelten Wartezeiten zwischen fünf und 45 Jahren.

Ihre **Beitragszeiten** beeinflussen die spätere Rentenhöhe am stärksten. Zu den Beitragszeiten gehören z. B. Pflichtbeiträge aus unselbstständiger oder selbstständiger Beschäftigung, 450-Euro-Jobs, die berufliche Ausbildung, Wehr- oder Zivildienst, heute Bundesfreiwilligendienst, Zeiten der Kindererziehung und Pflege eines Familienangehörigen, Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld.

Weiter gibt es sogenannte **Anrechnungszeiten**, die nicht unmittelbar die Rentenleistung erhöhen, aber zur Wartezeit zählen. Hierzu gehören Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Krankheitszeiten zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, Rehabilitationsmaßnahmen, Mutterschutzfristen, die Schulausbildung. **Ersatzzeiten** beinhalten zwar keine Beitragszahlungen an die Rentenversicherung, können aber einen Rentenanspruch begründen. Unterschieden wird bei den staatlichen Renten in Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung. Die verschiedenen Möglichkeiten werden im Folgenden beschrieben.

Regelaltersrente

Dies ist die ganz normale Rente, die Sie beantragen können, wenn Sie die Altersgrenze (siehe unten) erreicht haben und mindestens fünf Jahre allgemeine Wartezeit aufweisen. Für die Wartezeit werden Beitragszeiten angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Ersatzzeiten aufgrund von Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld II), Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten nach Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.



Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird ab dem Geburtsjahrgang 1947 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Das bedeutet, wenn Sie z.B. 1951 geboren sind, dürfen Sie mit 65 Jahren und fünf Monaten in Rente gehen. Wenn Sie vor 1947 geboren sind, bleibt es bei der Rente mit 65 Jahren, und wenn Sie nach 1963 geboren sind, liegt die Altersgrenze bei 67 Jahren. Vorzeitig können Sie diese Rente nicht erhalten. Wenn Sie vor Rentenbeginn arbeitslos waren, können Sie ab dem 63. Lebensjahr die Regelaltersrente erhalten. Sie müssen allerdings Abschläge in Kauf nehmen, die im Folgenden erklärt werden.

Falls Sie vor der für Sie zutreffenden Altersgrenze in Rente gehen wollen, gibt es zwei Möglichkeiten: die Rente für besonders langjährig Versicherte oder die Altersrente für langjährig Versicherte. Die Höhe der Altersrente errechnet sich aus den Beiträgen, die Sie Jahr für Jahr in die Rentenkasse eingezahlt haben.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Seit dem 1.7.2014 können Sie in Rente gehen, wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 45 Jahre Beitragszeiten aufweisen. Sie müssen 45 Beitragsjahre (Beitragszeiten, Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr, Pflege von Angehörigen, Krankengeld, berufliche Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Wehr- und Zivildienst) für die Beantragung erfüllen. Zu den 45 Beitragsjahren zählen nicht: Schulausbildung, Studium, freiwillige Rentenbeiträge, Bezug von Arbeitslosengeld II.

Die Altersgrenze für diese Rente steigt auch stufenweise bis 65 Lebensjahre. Sind sie nach dem 1.1.1953 geboren, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Wenn Sie z.B. 1954 geboren sind und 45 Beitragsjahre rentenversichert waren, bekommen Sie mit 63 Jahren und vier Monaten die Rente für besonders langjährig Versicherte. Voll von



der Rente mit 63 profitieren nur 1,5 Jahrgänge: nämlich die Menschen, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind.

Altersrente für langjährig Versicherte

Falls Sie das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 35 Jahre Wartezeit erfüllt haben, können Sie schon früher in Rente gehen. Allerdings bekommen Sie dann nicht die Höhe ausgezahlt wie bei einer Regelaltersrente. Sie müssen mit Abschlägen (Wenigerzahlungen) von 0,3 % für jeden Monat rechnen, den Sie früher in Rente gehen. Das heißt, wenn Sie mit 64 Jahren und sechs Monaten in Rente gehen, bekommen Sie 1,8 % weniger Rente ausgezahlt. Die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenbezug wird auch hier stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Inanspruchnahme der Rente für langjährig Versicherte ist zwar weiterhin mit 63 Jahren möglich. Die Abschläge erhöhen sich aber entsprechend.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für den Fall, dass Sie bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch (Grad der Behinderung von mindestens 50 %) anerkannt sind, können Sie diese Rente beantragen, vorausgesetzt, Sie haben die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt und die spezielle Altersgrenze erreicht. Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente ab Geburtsjahrgang 1952 wird stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben, bei der vorzeitigen Inanspruchnahme, die mit Abschlägen möglich ist, stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Die Rentenminderung beträgt auch hier 0,3 % der Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Altersrente für Frauen

Diese Rente gilt für Sie als Frau, wenn Sie vor 1952 geboren sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen Sie 15 Jahre Wartezeit erfüllt und nach dem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre lang



Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Wenn Sie diese Rente mit beispielsweise 62 Jahren in Anspruch nehmen, wird die Rente mit Abschlägen ausgezahlt. Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente liegt bei 65 Jahren. Die Altersbegrenzung bleibt unverändert und wird nicht wie bei anderen Renten angehoben.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Erwerbsminderungsrenten kommen für Sie nur in Betracht, wenn Sie aufgrund einer Erkrankung oder Einschränkung nicht mehr regelmäßig arbeiten können. Als erwerbsgemindert gelten Sie, wenn Sie weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können. Außerdem gibt es eine volle Erwerbsminderung, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Erwerbsminderung muss durch medizinische Unterlagen oder Gutachten belegt werden. Sie müssen als Versicherter bzw. Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt oder die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Bei Unfällen gelten spezielle Regelungen. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nur für eine bestimmte Zeit gezahlt. Außerdem enden sie spätestens, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Es gibt vier verschiedene Arten:

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
3. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
4. Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

Welche dieser Renten für Sie persönlich die richtige ist, erfragen Sie am besten bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger. Dieser informiert Sie auch über die Höhen der verschiedenen Erwerbsminderungsrenten und deren einzelne Voraussetzungen.

Mütterrente

Wenn Sie vor 1992 Kinder bekommen haben, wurde vor Einführung der Mütterrente ein Jahr Erziehungszeit pro Kind für die Rente berechnet. Mit der sogenannten Mütterrente werden zwei Jahre Erziehungszeit pro Kind angerechnet. Das führt zu einer Erhöhung der Rente für die Frauen, deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Falls Sie bereits Rente beziehen, müssen Sie keinen weiteren Antrag stellen, die Mütterrente wird automatisch berechnet und ausgezahlt.



Vielleicht hatten Sie bisher keinen Anspruch auf eine Rente, weil Sie die Wartezeiten von mindestens fünf Jahren nicht erfüllten? Wenn Sie z. B. drei Kinder haben, die vor 1992 geboren wurden, hätten Sie mit der Mütterrente eine Wartezeit von sechs Jahren (bisher von drei Jahren) erfüllt und sollten sofort einen Rentenantrag stellen.

Für Frauen, die bisher keine Rente erhalten, wird die Mütterrente nicht automatisch gezahlt, sie müssen einen Antrag beim Rententräger stellen.

Altersrente für Frauen, die vor 1992 in der DDR geschieden wurden

In der DDR gab es keinen Versorgungsausgleich bei Scheidung, da das Rentensystem für beide Ehepartner unabhängige Rentenmodelle vorsah.

Außerdem gab es frauenspezifische Elemente als Zurechnungsjahre, z. B. als Ausgleich für Kindererziehungsjahre, und eine großzügige Anrechnung von Ausbildungsjahren und Teilzeitarbeit.



Im Zuge der Rentenüberleitung in das geltende Rentengesetz im Westen Deutschlands wurden diese Vorteile für Frauen gestrichen. Ein Versorgungsausgleich für vor 1992 geschiedene Frauen wurde nicht eingeführt. Jedoch erhielten die Männer einen Bestandsschutz auf ihre Rente. Durch das Rentenüberleitungsgesetz, das von 1992 bis 1996 galt, wurde der Teil der DDR-Rente, der höher war als eine vergleichbare Rente in Westdeutschland allmählich abgeschmolzen. Das führt dazu, dass Frauen, die nach 1996 in Rente gingen nur noch die niedrigere Westrente bekommen.



Klagen durch alle Instanzen gegen diese Ungerechtigkeit führten zu keinem Erfolg. Der Bestandsschutz der geschiedenen Männer allerdings ist Gesetz.

Freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen

Es besteht die Möglichkeit, freiwillig Beiträge in die Rentenversicherung einzuzahlen, z.B., wenn Sie früher in Rente gehen wollen und die Abschläge ausgleichen möchten. Vielleicht haben Sie eine Abfindung von Ihrem letzten Arbeitgeber erhalten und setzen diese ein. Sinn macht eine freiwillige Zahlung auch, wenn Sie die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllen und mit einer Zahlung einen Rentenanspruch erwerben können. Wenn Sie „normal“ mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente gehen, ist eine Einzahlung nicht möglich.

Sie können Zahlungen für das aktuelle und das zurückliegende Jahr leisten. Zahlungen für frühere Jahre sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen für ganz bestimmte Personengruppen möglich.

Sie können maximal 14.508,00 Euro pro Jahr einzahlen, es müssen aber mindestens 1.004,40 Euro sein. Ob Sie monatlich oder einmal zahlen ist unerheblich. Die Einzahlung wirkt sich wie folgt auf die monatliche Rentenhöhe aus (Stand 2018):

Minimum: 12 Monate à 83,70 Euro:

Maximum: 12 Monate à 1.209,00 Euro:

Hilfe bei Fragen zur Rente

Das Thema Rente ist sehr kompliziert. Aus diesem Grund gibt es bei der Rentenversicherung in Ihrer Nähe die Möglichkeit, sich beraten zu lassen. Sie können sich auch an Versicherungsälteste wenden. Das sind ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die von der Rentenversicherung geschult werden. Eine Beratung lohnt sich in jedem Fall. Nehmen Sie sie in Anspruch! Kontakt-

daten erhalten Sie bei der Rentenversicherung. Zum Beispiel beim kostenlosen Servicetelefon mit der Rufnummer 0800 1000 48070, Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr, Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr.



3.2 Besteuerung der Rente

„Muss auch ich für meine Rente Steuern zahlen?“ Viele Seniorinnen und Senioren stellen sich diese Frage, und es herrscht häufig Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang Altersbezüge steuerpflichtig sind. Nehmen Sie einmal Ihren Rentenbescheid zur Hand und lesen Sie, was Ihnen die Deutsche Rentenversicherung dazu mitteilt: „Ein Teil Ihrer Rente gehört zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen, der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente. Ob Sie für den steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen ...“



Grundsätzlich sind Alterseinkommen, d.h. Renten und auch Kapitalerträge, einkommenssteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Jedoch kommt es bei einem ausschließlichen Rentenbezug meistens gar nicht zur Steuererhebung, weil die Freibeträge und der Grundfreibetrag höher sind als der Besteuerungsanteil.

Ein bestimmter Teil Ihrer Rente wird nicht besteuert. Dieser ergibt sich aus dem Jahr, in dem Sie in Rente gegangen sind. War der Rentenbeginn 2005 und früher, werden nur 50 % Ihrer Bruttorente versteuert. Und wenn dann Ihr monatlicher Bruttorentenbetrag 1.586 Euro nicht übersteigt, fallen keine Steuern an. Sind Sie verheiratet, verdoppeln sich die Beträge (3.172 Euro pro Monat).



Bei Renteneintritt in den folgenden Jahren sinken die steuerfreien Beträge schrittweise.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Nicht zu versteuernder Rentenanteil
2017	74 %	26 %
2018	76 %	24 %
2019	78 %	22 %
2020	80 %	20 %
...
2040	100 %	0 %

Der steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Er gilt für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Falle der regelmäßigen Rentenanpassungen bleibt der steuerfreie Rentenbetrag unverändert, Erhöhungen werden dem steuerpflichtigen Teil zugerechnet.

Die Rentenbezüge werden Jahr für Jahr – je nach Rentenbeginn – höher steuerpflichtig. Beziehen Sie schon länger eine Rente (vor 2005), sind 50 % der Bruttorente des Jahres 2005 steuerfrei. Für jeden nach 2005 hinzukommenden Rentenhjahrgang wird der besteuerte Anteil der Rente Schritt für Schritt angehoben. Im Jahr 2040 liegt er dann bei 100 %.

Zu besteuern sind Altersrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten und Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus der landwirtschaftlichen Alterskasse.



Betriebsrenten und Werkspensionen, die Sie direkt von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, sind mit ihrem Gesamtbetrag steuerpflichtig, da sie als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen sind. Solange jedoch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht zu 100 % der Besteuerung unterliegen (das wird erst ab 2040 so sein), werden bei der Besteuerung von Pensionen ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Haben Sie erstmalig 2018 eine Betriebsrente erhalten, beträgt der Versorgungsfreibetrag 19,2 % (höchstens 1.440 Euro) und 432 Euro Zuschlag.

Steuerfrei sind folgende Renten:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. landwirtschaftlichen Alterskassen
- Schadensersatzrenten und Schmerzensgeldrenten
- Abfindungsbeträge für Witwen- bzw. Witwerrenten wegen Wiederheirat



Besteuerung von Pensionen

Versorgungsbezüge (Pensionen) von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern, Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen und Witvern sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit steuerpflichtig. Solange jedoch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht zu 100 % der Besteuerung unterliegen (das wird erst ab 2040 so sein), werden bei der Besteuerung von Pensionen ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt. Wenn Sie erstmalig 2018 eine Pension bezogen haben, wird ein Versorgungsfreibetrag von 19,2 % (höchstens jedoch 1.440 Euro) in Abzug gebracht. Der Zuschlag beträgt 432 Euro.

Anträge

Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen, muss dies grundsätzlich bis zum 31.5. des Folgejahres erfolgt sein. Anträge erhalten Sie in Ihrem Finanzamt, in den Kommunalverwaltungen sowie im Internet unter www.formulare-bfinv.de. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie eine Steuererklärung machen müssen, fragen Sie im Finanzamt nach. Bringen Sie Ihren Rentenbescheid und alle sonstigen Einkommensbescheide mit, ebenso die Unterlagen, die als Sonderausgaben absetzbar sind. Dazu zählen:

- Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung (Privat und Kfz)
- Kirchensteuer / Kirchgeld
- Spenden, Mitgliedsbeiträge
- Beiträge an politische Parteien
- Krankheitskosten
- Kurkosten
- Beerdigungskosten
- Schwerbehindertenausweis



Falls Sie weitere Informationen einholen möchten, wenden Sie sich z. B. an das Finanzamt, an einen Lohnsteuerhilfeverein oder an eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater.

! ACHTUNG

Bitte bedenken Sie, dass im Fall von Steuerschulden, die Sie nicht bezahlen können, auch Renten gepfändet werden können. Die Pfändung wird direkt beim Rentenversicherungsträger durchgeführt. Die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie unter www.verbraucherzentrale.de.

3.3 Hinzuverdienste auf die Rente

Für viele Menschen wird eine berufliche Tätigkeit auch im Rentenalter notwendig. Sie benötigen einen Zusatzverdienst, weil die Rente nicht reicht. Gestiegene Lebenshaltungskosten, über den Renteneintritt weiter laufende Zahlungsverpflichtungen und die Sicherung des Lebensstandards bei sinkendem Rentenniveau können Gründe sein.

Die Zahl derjenigen, die ihre Rente mit zusätzlichem Gehalt aufstocken müssen, wird weiter steigen. Schon heute arbeiten etwa 8 % der Rentnerinnen und Rentner. Wenn Sie zu Ihrer Rente hinzuverdienen möchten oder müssen, sollten Sie folgende Regelungen beachten:





Als Hinzuverdienst gelten der monatliche Bruttoarbeitslohn, der monatliche steuerrechtliche Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft) sowie vergleichbares Einkommen (z.B. Beispiel Vorruhestandsgeld).

Grundsätzlich gilt: Alle Einnahmen müssen versteuert werden. Es gelten Grundfreibeträge, die Sie bei Ihrem Finanzamt erfragen können.

Geringfügig Beschäftigte (Einkommen bis 450 Euro im Monat oder Minijob) müssen keine Sozialabgaben abführen. Der Arbeitgeber zahlt für sie eine pauschale Abgabe.

Wenn Sie eine Beschäftigung ausüben, die über die Geringfügigkeit hinausgeht, werden Sozialabgaben auf dieses Einkommen fällig.

Wenn Sie ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielen und freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, müssen Sie auf Ihr Einkommen den aktuellen Beitragssatz entrichten.

Der Rentenversicherungsträger unterscheidet beim Hinzuverdienst zwischen drei Gruppen:

Sie haben die Regelaltersgrenze erreicht und beziehen eine Altersrente

Sie können unbegrenzt zu Ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird.

Sie haben die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht und beziehen eine Altersrente

In Ihrem Rentenbescheid finden Sie Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze. Diese richtet sich nach Ihrem Arbeitsentgelt der letzten drei Jah-



re vor Rentenbeginn. Wenn Ihr Einkommen diese Grenze überschreitet, kann es zu einer Rentenkürzung kommen. Setzen Sie sich vor Aufnahme einer Beschäftigung mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Sobald Sie die Regelaltersgrenze erreichen, können auch Sie unbegrenzt zu Ihrer Rente hinzuverdienen.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze ist sehr kompliziert und individuell. Lassen Sie sich unbedingt vor Aufnahme einer Beschäftigung vom Rentenversicherungsträger beraten.



! ACHTUNG

Ihnen sollte bewusst sein, dass die Behörden in Deutschland einen Datenabgleich machen können und dies auch tun. Wenn Sie also z.B. neben der Rente Grundsicherung (SGB XII) erhalten, müssen Sie die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit melden. Das Sozialamt kann z.B. einen Datenabgleich mit dem Finanzamt machen und erfährt so von der beruflichen Tätigkeit. Wenn Sie – auch aus Unkenntnis – Verdienste nicht angegeben haben und Steuern nachzahlen oder Leistungen zurückzahlen müssen, können Sie schnell in finanzielle Probleme geraten.



4. Staatliche Hilfen – falls die Rente nicht reicht

4.1 Grundsicherung im Alter

Auch wenn man ein Leben lang gearbeitet hat, kann es sein, dass die Rente nicht reicht. Möglicherweise hatten Sie ein kleines Einkommen oder haben sich Ihr Leben lang der Familie gewidmet. Vielleicht haben Sie sich von Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner getrennt oder waren zwischenzeitlich arbeitslos und jetzt, wo der

verdiente Ruhestand kommen kann, sind Ihre Renteneinkünfte knapp. Heutige Rentenanwärterinnen und Rentenanwärter haben zudem mit den Folgen der Kürzungen im System der gesetzlichen Rentenversicherung zu kämpfen.



Sie haben in Deutschland das Recht auf eine materielle Mindestsicherung, nämlich auf die Grundsicherung. Für viele Menschen ist die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe eine unangenehme Überlegung, weil sie denken, sie würden damit die Gesellschaft belasten. Wir möchten Ihnen jedoch Mut machen, die Leistungen, die Ihnen zustehen, auch in Anspruch zu nehmen.

Die Grundsicherung soll dafür sorgen, dass Sie im Alter Essen, Trinken, Heizung, Miete, aber auch Bekleidung und Hausrat bezahlen können. Eventuell fragen Sie sich als Erstes, ob Ihre Kinder vom Staat „herangezogen“ werden. In der Regel ist das nicht der Fall. Nur wenn eines Ihrer



Kinder mehr als 100.000 Euro an steuerpflichtigem Einkommen im Jahr hat, ist es den Eltern gegenüber unterhaltspflichtig und Sie hätten somit keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Im Folgenden haben wir Ihnen die wichtigsten Rahmenbedingungen und Leistungen der Grundsicherung zusammengestellt, damit Sie informiert sind und rechtzeitig Ihre selbstbewusste Entscheidung für eine Aufstockung Ihrer Einkünfte treffen können. Mit der Grundsicherung können Sie sich ein bescheidenes Leben leisten.

Sie haben Anspruch auf Grundsicherung, wenn

- Sie die Altersgrenze für die **Regelaltersrente** erreicht haben
- und Ihr gewöhnlicher gültiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist
- und Ihre Rente und ggf. sonstige Einkünfte so gering sind, dass sie unterhalb des Existenzminimums liegen
- oder wenn Sie aus Gesundheitsgründen **dauerhaft** erwerbsgemindert sind und deshalb bereits eine zu geringe Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten.

Wie berechnet sich Ihr Anspruch auf Grundsicherung?

Da die Grundsicherung nur geleistet wird, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht für den eigenen Bedarf ausreichen, muss zunächst die Höhe des Grundsicherungsbedarfs bestimmt werden. Dazu wird auch immer geprüft, ob Ihr Bedarf allein durch Wohngeld gedeckt werden kann. Von Ihrem Einkommen können Sie Beiträge für eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Sozialverband etc. absetzen. Die Grundsicherung wird in der Regel als Aufstockung zum bereits vorhandenen Einkommen



geleistet. Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus zahlreichen Einzelleistungen zusammen, die im Folgenden beschrieben werden:

Ihr notwendiger Lebensunterhalt, der „Regelsatz“

Mit einem monatlich festen Betrag, genannt Regelsatz, werden regelmäßige und einmalige Ausgaben des täglichen Lebens finanziert, wie Essen, Trinken, Strom und Telefon.

Höhe des Regelsatzes, Stand 2019:

- Alleinstehende, die einen eigenen Haushalt führen, gelten als Haushaltsvorstand und erhalten einen Regelsatz von 424 Euro.
- Ehepaare oder eine Lebensgemeinschaft erhalten pro Person den Regelsatz von 382 Euro.

In der Grundsicherung werden das Ehepaar oder die Lebensgemeinschaft als „Bedarfsgemeinschaft“ bezeichnet, da überwiegend gemeinsam gelebt und gewirtschaftet wird. Als Mitglied einer Wohngemeinschaft erhalten Sie den Regelsatz eines Alleinstehenden von 424 Euro.

Aufwendungen für Unterkunft (KdU= Kosten der Unterkunft) und Heizung

Berücksichtigt werden vom Sozialamt in der Regel nur **angemessene** Kosten der Unterkunft. Bei einem Erstantrag zahlt das Sozialamt für einen Übergangszeitraum auch eine eigentlich zu hohe Miete weiter. Es kann sein, dass Sie nach dieser Übergangsfrist Ihre Miete senken müssen, entweder durch einen Umzug oder z.B. durch Untervermietung. Können Sie die Miete nicht den Richtlinien anpassen, so kann es dazu kommen, dass die Behörde den Umzug in eine billigere Wohnung verlangt. Stellen Sie aber zunächst unbedingt einen Antrag auf Grundsicherung, auch wenn Sie derzeit eine hohe Miete zahlen, denn nicht immer kann oder wird ein Wohnungswechsel verlangt werden.



Gründe, die gegen einen Wohnungswechsel sprechen

Sofern Sie in einer zu teuren Wohnung wohnen, wird geprüft, ob die Zumutbarkeit eines Umzuges gegeben ist. Entscheidend ist dabei, ob aufgrund Ihres Alters oder einer Krankheit ein Umzug nicht mehr möglich ist.

Die tatsächliche Höhe der Miete kann ggf. übernommen werden, wenn Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner verstorben ist und Sie gemeinsam langjährig in der Wohnung gelebt haben. Wenn eine schwere Erkrankung, schwere Behinderung oder Pflegebedürftigkeit bestehen und Sie in diesem Fall durch einen Umzug den Kontakt zu Ihrem unterstützenden Umfeld verlieren, spricht das auch gegen einen Wohnungswechsel. Diese Gründe greifen jedoch nur, wenn die Miete nicht exorbitant hoch im Vergleich zu den angemessenen Kosten ist.

Wenn Sie selbst über einen Umzug nachdenken, aber nur ein geringes Einkommen haben, sollten Sie sich vor der Anmietung einer neuen Wohnung mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung setzen. Berücksichtigt werden vom Sozialamt in der Regel nur **angemessene** Kosten der Unterkunft.

Es werden die Kosten der Miete plus Kaltnebenkosten (z.B. in Köln 10,00 Euro pro qm Kaltmiete inklusive Kaltnebenkosten) sowie Heizkosten (z.B. in Köln 1,30 Euro pro qm) berücksichtigt. Die angemessenen Kosten für Miete richten sich nach dem örtlichen Mietpreisspiegel. Angemessen für einen Einpersonenhaushalt sind 50 m² Wohnfläche, für jede weitere Person werden 15 m² mehr genehmigt. Abweichende Wohnungsgrößen (behindertengerecht geschnitten) werden z.B. bei stark körperbehinderten Personen, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, gestattet.

Der Umzug

Muss eine preiswertere Wohnung gesucht werden, ist es wichtig, dass Sie gemeinsam mit dem Sozialamt eine Lösung finden und ggf. nachweisen können, dass Sie sich ernsthaft um einen angemessenen Wohnraum bemüht haben. Das Amt gibt Ihnen alle Richtlinien, nach denen sich Ihre Suche gestalten sollte. Die neue Wohnung muss von Ihrem Sozialamt genehmigt werden, dann werden die Umzugskosten übernommen.



Eigentum – Eigentumswohnung oder Haus

Die Grundsicherung wird in Einzelentscheidungen auch gewährt, wenn Sie ein **angemessenes** Haus oder eine **angemessene** Eigentumswohnung allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnen. Die Angemessenheit richtet sich nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Wohnbedarf (z. B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücks-, Haus- und Wohnungsgröße. Informationen hierzu gibt es in Ihrem Sozialamt.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Mitglied oder Familienangehöriger versichert, so wird trotz eines Anspruchs auf Grundsicherung der Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung über den Rentenversicherungsträger bezahlt. Sind Sie bei einer privaten Krankenversicherung oder freiwillig gesetzlich versichert, so werden die Kosten nach dem Wechsel in einen Basistarif (private Krankenversicherung) vom Sozialamt anerkannt und bezuschusst.

Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und besondere Lebenslagen

Der Mehrbedarf wird nach Prüfung als pauschalisierter Zuschlag gezahlt, wenn

- Sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ = erhebliche Gehbehinderung bzw. „aG“ = außergewöhnliche Gehbehinderung) sind. Sie erhalten dann einen Mehrbedarf von 17 % des Regelsatzes
- Sie aus attestierten schweren gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwendige Ernährung benötigen
- Sie aufgrund einer attestierten Krankheit oder Behinderung einen Mehrbedarf benötigen
- die Kosten für Warmwasser nicht in den Heizkosten enthalten sind, z. B. wenn Sie einen Durchlauferhitzer oder ein Warmwasseruntertischgerät für Ihr Waschbecken nutzen. In diesem Fall erhalten Sie einen Mehrbedarf von 2,3 % des Regelbedarfes für die Warmwasserbereitung.



Die Regelungen zur Grundsicherung sind sehr komplex und jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller erfüllt unterschiedliche Voraussetzungen, daher haben wir Ihnen zur Orientierung eine grobe Überschlagsrechnung zusammengestellt.



Überschlagsrechnung für eine alleinstehende Person

Hier sind die **angemessenen** Kosten der Unterkunft (KdU) in Köln für eine Person für eine 50-qm-Wohnung zugrunde gelegt.

Regelsatz Haushaltsvorstand	424,00 €
Unterkunftskosten Miete + Kaltnebenkosten (KdU)	+ 413,00 €
Ggf. Mehrbedarf (s. o.)	
Heizkosten	+ 65,00 €
Ggf. Warmwasser	
Bedarf	+ 902,00 €
abzüglich Rente/Einkommen	- 400,00 €
ggf. Witwen-/Witwerrente	
ergibt einen Grundsicherungsbedarf von	502,00 €

Überschlagsrechnung für ein Ehepaar bzw. eine eheähnliche Gemeinschaft:

Hier sind die angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) in Köln für ein Ehepaar für eine 65-qm-Wohnung zugrunde gelegt.

Bedarf	1. Person	2. Person
Regelsatz Haushaltsangehörige	382,00 €	382,00 €
Unterkunftskosten Miete + Kaltnebenkosten (KdU) anteilig	+ 268,00 €	+ 268,00 €
Heizkosten (für jeden anteilig)	+ 42,25 €	+ 42,25 €
Ggf. Warmwasser (für jeden anteilig)		
Bedarf	692,25 €	692,25 €
abzüglich Rente/Einkommen	- 700,00 €	- 200,00 €
ergibt einen Überschuss von	7,75 €	
ergibt einen ungedeckten Bedarf von Person 2		492,25 €
abzüglich des Überschusses von Person 1		- 7,75 €
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von für Person 2		+ 484,50 €



Bei der Berechnung wird immer der Bedarf (Regelsatz, KdU, Heizung, ggf. Warmwasser, ggf. Mehrbedarf) errechnet und dem tatsächlichen Einkommen gegenübergestellt. Hieraus errechnet sich der Grundsicherungsbedarf.

Was wird als Einkommen bezeichnet bzw. bei der Berechnung berücksichtigt?

Grundsätzlich wird Ihr Einkommen auf die Grundsicherung angerechnet.

Zu Ihrem Einkommen zählen Ihre gesamten Einnahmen wie:

- Einkommen aus Renten oder Pensionen
- Unterhalt der Ehegattin bzw. des Ehegatten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen oder sonstiges Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Nießbrauch-, Wohnrechten oder Altenteilrechten
- Erbschaften
- Sparbücher

Einnahmen, die nicht oder nur teilweise angerechnet werden:

- Einkommen aus freiwilliger, zusätzlicher Altersvorsorge (Betriebsrenten, Riester-Renten usw.) wird bei 100 Euro (Sockelfreibetrag) nicht angerechnet. Plus 30 % des Betrages, der den Sockelfreibetrag übersteigt, jedoch max. 50 % des Regelsatzes insgesamt.
- Freibeträge für Arbeitsmittel
- Aufwandsentschädigungen, z. B. durch ein Ehrenamt



- Leistungen und Renten, die wegen besonderer Schäden und nach Spezialgesetzen bezahlt werden
- Pflegegeld, wenn Sie z. B. einen pflegebedürftigen Menschen pflegen, insbesondere Angehörige
- Rückerstattungen von zu viel gezahltem Geld, wenn Sie die monatlichen Raten aus dem Regelsatz bezahlt haben (z. B. Stromabrechnung)
- Erstattungen z. B. aus Payback-Punkten oder von Versandapotheken.

Sind meine Ersparnisse weg?

Das Schonvermögen/der Freibetrag beträgt für Alleinstehende oder den Haushaltsvorstand 5.000 Euro, für jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft 500 Euro (bei einem Ehepaar 3.214 Euro).

Wenn Ihnen eine Bestattungsvorsorge wichtig ist, können Sie dafür zusätzlich bis ca. 5.000 Euro zurücklegen, z. B. über einen entsprechenden Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen. Wenn Sie höhere Rücklagen gebildet haben, müssen Sie vor einer Leistungszahlung Ihr Vermögen bis auf das o. g. Schonvermögen verwerten. In diesem Fall können Sie nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Hier wird geprüft, ob keine Verschwendung des Vermögens oder Schenkungen stattgefunden haben.

Darf ich mein Auto behalten?

Grundsätzlich gilt ein Pkw als Vermögensgegenstand. Wenn der Wert Ihres Autos den Vermögensfreibetrag (Schonvermögen) nicht überschreitet, können Sie es unter Umständen weiter nutzen. Gründe für die Haltung eines Autos können z. B. sein, dass die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder aus attestierten schweren Gesundheitsgründen unzumutbar ist.



Vergünstigungen

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Wenn Sie Grundsicherung erhalten, können Sie eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen. Beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio stellen Sie einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht und fügen den aktuellen Bescheid über Ihre Grundsicherung bei.

Hundesteuer

Mit Vorlage des Grundsicherungsbescheids können Sie in vielen Kommunen und Städten eine Ermäßigung der Hundesteuer beantragen.

Wichtig für Personen mit Schwerbehindertenausweis

Haben Sie einen Schwerbehindertenausweis mit Anerkennung des Merkzeichens G, aG, H, Gl und Bl, haben Sie Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G benötigen für die unentgeltliche Beförderung allerdings eine Wertmarke (derzeit jährlich 80 Euro), die bei Nachweis des Grundsicherungsbezuges gebührenfrei ausgestellt wird. Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

Bei Anerkennung des Merkzeichens aG können Sie zusätzlich bei Ihrem Sozialamt einen Pauschalbetrag von 35 Euro monatlich oder sogar Taxikosten für Ihre Mobilität beantragen. Hierzu müssen Sie einen Antrag ausfüllen. Mit dem Merkzeichen aG haben Sie auch einen Anspruch auf Krankenfahrten zum Arzt, die von Ihrer Krankenkasse übernommen werden. Setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.



Der Antrag / Erstantrag auf Grundsicherung

Den Antrag erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt, Bereich Grundsicherung. Es ist sicher etwas aufwendig, die Unterlagen zusammenzustellen, die Sie dafür benötigen. Aber dies gilt nur für den Erstantrag. Das Antragsdatum ist wichtig für den Beginn der Grundsicherung. Der Bezug von Grundsicherung beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Dieses Antragsdatum gilt auch, wenn Sie z.B. noch Unterlagen für den Antrag nachreichen müssen! Der Bescheid für die Grundsicherungsleistung wird grundsätzlich für zwölf Monate erlassen. Vor Ablauf eines Leistungszeitraums stellen Sie einen stark vereinfachten Folgeantrag. Um eine lückenlose Leistung sicherzustellen, müssen Sie rechtzeitig selbst tätig werden.

In besonderen Fällen erhalten Sie Grundsicherung als Darlehen

Dies gilt für Menschen, die bereits Grundsicherung beziehen, sowie für Menschen in besonderen Notlagen.

In diesen Fällen müssen Sie das Geld ratenweise zurückzahlen:

- Das Sozialamt bezahlt Ihren Mietrückstand, damit Sie Ihre Wohnung nicht verlieren oder damit Sie weiterhin Strom, Gas oder Wasser bekommen.
- Wenn Sie dringend etwas brauchen, das Sie eigentlich aus dem Regelbedarf bezahlen müssen, aber kein Geld dafür haben – etwa einen neuen Kühlschrank, dann stellen Sie einen Antrag und das Sozialamt leiht Ihnen das Geld. Das Sozialamt zieht von Ihrer Grundsicherung eine kleine monatliche Rate ab, bis das geliehene Geld zurückgezahlt ist.
- Wenn Sie umziehen und der neue Vermieter verlangt von Ihnen eine Mietkaution und Ihnen fehlt das Geld, kann das Sozialamt z.B. die Bürgschaft für diese Kautions übernehmen.



Ihr Recht, wenn es Probleme gibt

Wenn Sie einen Antrag abgegeben haben, erhalten Sie einen Bescheid. Sollte dieser negativ ausfallen, muss das von Amtsseite begründet werden. Sind Sie mit der Begründung nicht einverstanden und haben stichhaltige Gegenargumente, dann haben Sie die Möglichkeit, innerhalb einer Frist, die auf dem Bescheid ausgewiesen ist, einen Widerspruch einzulegen. Dieser sollte schriftlich formuliert werden, bedarf aber keiner besonderen Form. Dann muss sich das Amt erneut damit beschäftigen.

Folgt darauf immer noch kein befriedigendes Ergebnis für Sie, haben Sie die Möglichkeit, dagegen zu klagen. Dafür beantragen Sie möglichst schnell, um keine Fristen zu versäumen, einen Beratungsschein bei einer Rechtspflegerin bzw. einem Rechtspfleger des Amts-



gerichtes. Auch die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger bei Gericht ist verpflichtet, Ihnen bei der Antragstellung für den Beratungsschein behilflich zu sein. Mit dem Beratungsschein beauftragen Sie möglichst eine Anwältin oder einen Anwalt für Sozialrecht. Ihr Rechtsbeistand wird Sie dann entsprechend beraten und gegebenenfalls klagen.

Hier erhalten Sie Information und Hilfe

Informationen können Sie bei den für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständigen Behörden einholen. Fragen Sie in Ihrem Bezirksamt nach. Hilfe und Unterstützung bei Fragen und der Beantragung Ihrer Grundsicherung finden Sie bei den Pflege- und Seniorenberatungen in Ihrer Kommune.

4.2 Wohngeld

Wohngeld dient dazu, dass sich Menschen mit einem geringen Einkommen einen angemessenen Wohnraum leisten können. Wohngeld wird als Zuschuss zu Ihrer Miete oder als Lastenzuschuss bei selbst genutztem Wohneigentum gezahlt. Voraussetzung ist, dass Sie keine anderen Sozialleistungen erhalten, bei denen Ihnen die Kosten der Unterkunft bereits gezahlt oder bezuschusst werden. Die Sozialleistungsträger dürfen sich untereinander verständigen, ob bereits Hilfen gewährt werden.

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt. Diesen stellen Sie bei Ihrer örtlichen Wohngeldbehörde bei der Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort werden Sie auch beraten und erfahren, welche Unterlagen Sie mitbringen müssen. Die Antragstellung ist recht unkompliziert, die Berechnung des Anspruchs allerdings nicht. Stellen Sie den Antrag auf jeden Fall, nur mit einem Bescheid können Sie unter Umständen auch Widerspruch einlegen. Bewilligt wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate.

Es gibt Wohngeldtabellen, nach denen sich der Anspruch berechnen lässt. Grundlage sind Ihre gesamten Einkünfte, z.B. auch Zinseinnahmen sowie die Höhe Ihrer Miete.

Die Werte wurden ab 2016 an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten angepasst. Um der regionalen Mietentwicklung gerecht zu werden, gibt es zusätzlich nach Region gestaffelte Miethöchstbeträge, aufgeteilt in sechs Stufen. In jedem Bundesland hat jede Gemeinde bzw. jeder Kreis eine individuelle Stufe. Welche für Ihren Wohnort festgelegt ist, erfahren Sie im Internet oder bei Ihrer Wohngeldbehörde.



**Beispiel für eine alleinstehende Person aus Bückeburg
(Niedersachsen):**

Einkommen	750,00 Euro
Kaltmiete	440,00 Euro
Mietstufe 2	
Vermutlicher Wohngeldanspruch	202,00 Euro

Beispiel für ein Ehepaar aus Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern):

gesamtes Einkommen	1.150,00 Euro
Kaltmiete	500,00 Euro
Mietstufe 3	
Vermutlicher Wohngeldanspruch	247,00 Euro

Sie können Ihren Anspruch selbst prüfen unter: www.wohngeld.org. Einen Antrag bei der zuständigen Behörde müssen Sie trotzdem stellen. Wenn Sie Wohngeld erhalten, müssen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen und wesentliche Änderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen mitteilen. Wenn später zu Unrecht geleistete Zahlungen zurückgefordert werden, kann das den Haushalt stark belasten (Verschuldungsrisiko).

Vermögen: Beim Wohngeld gelten sehr hohe Vermögensfreigrenzen. Sie haben einen Anspruch auf Wohngeld, wenn Ihr Vermögen 60.000 Euro und für jede weitere Person im Haushalt zusätzlich 30.000 Euro nicht übersteigt.

Tod eines Haushaltsmitglieds: Verstirbt ein Haushaltsmitglied und die Wohnung wird beibehalten, so wird ab dem Sterbemonat für zwölf Monate die bisherige Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder bei den Höchstbeträgen für Miete oder Belastung weiter zugrunde gelegt. Wenn Sie die Wohnung innerhalb dieser zwölf Monate wechseln, erfolgt eine Neuberechnung des Anspruchs auf Wohngeld.



5. Gesundheitskosten

Gesundheit ist teuer. Trotz der gesetzlichen Krankenversicherung müssen viele Kosten von Ihnen allein getragen werden. Mit zunehmendem Alter können Ihre Gesundheitskosten steigen, weil sich das Risiko zu erkranken erhöht.

Gesetzliche Krankenversicherung

Wenn Sie einen Rentenanspruch stellen, wird geprüft, ob Sie über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) krankenversichert werden können. Durchgeführt wird die Krankenversicherung der Rentner von den gesetzlichen Krankenkassen. Sie müssen bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllen.

Sie bleiben automatisch pflichtversichert, wenn Sie bei Renteneintritt ein pflichtversichertes Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse waren. Der Beitragssatz beträgt einheitlich 14,6% Ihrer Rente bzw. Ihrer Renten. Ihr Eigenanteil liegt bei 7,3%, der Rentenversicherungsträger übernimmt 7,3%. Die Kassen können aber einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag bei ihren Mitgliedern erheben.

Mit Renteneintritt können Sie sich als freiwilliges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichern, wenn Sie vor Rentenanspruch schon freiwilliges Mitglied waren, in den letzten zwölf Monaten vor Rentenbeginn pflichtversichert waren oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate pflichtversichert waren.

Freiwillig Versicherte in der GKV zahlen auch einen Beitragssatz von 14,6%. Sie können – unabhängig von Ihrem Einkommen bzw. Ihrer Bedürftigkeit – einen Zuschuss bei der Rentenversicherung beantragen, es werden dann 7,3% übernommen. Auf Renten, die nicht über die



Rentenversicherung gezahlt werden, oder auf Erträge aus Vermietung und Verpachtung fällt der Beitragssatz ohne Zuschuss komplett an. Als freiwilliges Mitglied müssen Sie Ihre Beiträge selbst einzahlen, d.h., sie werden nicht vom Rentenversicherungsträger abgeführt. Der Beitragssatz für die Pflege-Pflichtversicherung ist für alle Mitglieder gleich und beträgt 2,55 % (für Kinderlose 2,8 %).

Private Krankenversicherung

Als privat krankenversicherte Rentnerin bzw. krankenversicherter Rentner zahlen Sie Ihre Beiträge (Prämien) eigenverantwortlich an Ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe richtet sich nicht nach Ihrem Einkommen, sondern allein nach den versicherten Gesundheits- und Pflegerisiken. Der Rententräger zahlt Ihnen einen Zuschuss, wenn Sie diesen beantragen. Die Berechnung der Höhe ist sehr kompliziert. Den Antrag sollten Sie in jedem Fall stellen.

Wenn Sie in Rente gehen, vermindert sich in der Regel Ihr Einkommen, aber die Beiträge für die private Krankenversicherung bleiben gleich und sind oft sehr hoch. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist aber oft nicht möglich. Der Gesetzgeber hat den privaten Krankenkassen aus diesem Grund auferlegt, einen Basistarif für Versicherte anbieten zu müssen. Kein Versicherer darf Ihnen den Basistarif verweigern, wenn Sie über 55 Jahre alt sind. Es gibt keine Gesundheitsprüfung, die Leistungen im Basistarif sind mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen vergleichbar. Der Beitragssatz im Basistarif berechnet sich nach dem Höchstbeitrag der GKV für freiwillig versicherte Mitglieder, derzeit sind das 646 Euro im Monat. Wenn Sie als Versicherter hilfebedürftig sind oder durch die Bezahlung der Krankenversicherungsprämie hilfebedürftig werden, reduziert sich die Versicherungsprämie um die Hälfte. Ist das immer noch zu teuer, beteiligt sich der Träger der Grundsicherung, also das Sozialamt, am verminder-



ten Beitrag. Privat Versicherte müssen auch das Pflegerisiko privat versichern. Sie müssen einen entsprechenden Vertrag mit einem privaten Anbieter abschließen.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Die Krankenkassen übernehmen nicht alle Kosten. Dieser Trend hat sich in den letzten Jahren leider fortgesetzt. Welche Kosten werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen und welche Kosten müssen Sie allein tragen? Zunächst gibt es Kosten, die alle Krankenversicherungen übernehmen müssen. Daneben gibt es auch Kosten, die die Krankenkassen nicht übernehmen müssen. Die Übernahme richtet sich nach dem Leistungsspektrum der jeweiligen Krankenkasse, das freiwillig für die Versicherten angeboten wird. Auch hier lohnt sich ein Vergleich der Krankenkassen in Bezug auf ihre Leistungen. Kosten, die verpflichtend übernommen werden müssen, gelten auch für die private Krankenversicherung im Basistarif.

Verpflichtend zu übernehmende Kosten:

- Vorsorgeuntersuchungen zu bestimmten Krebserkrankungen, Brustkrebsvorsorgeuntersuchungen gibt es nur bis zum 70. Lebensjahr, danach sinkt das Risiko, an Brustkrebs zu erkranken
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen sowie medizinisch notwendige Zahnbehandlung und einfachster Zahnersatz
- ärztliche Grundversorgung
- Schutzimpfungen (laut Robert Koch-Institut), Grippeimpfungen müssen erst ab einem Alter von 60 Jahren übernommen werden
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel durch Verschreibung (Zuzahlung beachten)
- Behandlungen im Krankenhaus und Rehabilitation
- häusliche Krankenpflege
- Krankengeld (für erwerbstätige, zahlende Mitglieder)



Manche Krankenkassen haben alternative Behandlungsmethoden in ihrem Angebot. Krankheitskosten im Ausland, Attestkosten, Fahrtkosten unter bestimmten Voraussetzungen und Reiseimpfungen müssen – je nach Krankenkasse – von Ihnen gezahlt werden. Bei den nachfolgend aufgeführten Leistungen haben Sie die Verpflichtung, eine Zuzahlung zu entrichten.

Übersicht über die Zuzahlung in der GKV:

Leistungen	Zuzahlungen seit dem 1.1.2004
Arzneimittel	10% des Apothekenabgabepreises, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro
Verbandmittel	wie oben*
Fahrtkosten	10% der Fahrtkosten, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro je Fahrt*
Heilmittel	10% des Abgabepreises, zzgl. 10 Euro je Verordnung*
Hilfsmittel	10% der Kosten des Hilfsmittels, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro*
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	10% der Kosten und maximal 10 Euro im Monat
Krankenhausbehandlung	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres
Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen	10 Euro pro Kalendertag
Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres
Anschlussrehabilitation	10 Euro pro Kalendertag für höchstens 28 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, zur Krankenhausbehandlung geleistete Zuzahlungen werden angerechnet
Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	10 Euro pro Kalendertag

* Jeweils nicht mehr als die Kosten des Mittels/der Dienstleistung



Versicherte, die eine Brille benötigen, müssen die Kosten fast immer allein tragen. Kosten für eine Sehhilfe werden nur übernommen (Festbetrag), wenn Ihre Sehleistung auf beiden Augen – trotz Korrekturen und Sehhilfen – maximal 30 % beträgt.

Wenn Sie ein Hörgerät benötigen, dann zahlt die Kasse unter bestimmten Voraussetzungen einen sogenannten Festbetrag. Das bedeutet, dass Sie Kosten, die über diesen Festbetrag hinausgehen, selbst zahlen müssen.

Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung

Sie können von der Zuzahlung befreit werden, wenn Sie die sogenannte persönliche Belastungsgrenze erreicht haben, diese liegt bei 2 % Ihrer Bruttoeinnahmen. Mit Bruttoeinnahmen sind alle Lohn- und Lohnersatzleistungen gemeint, also auch Arbeitslosengeld II oder Rente sowie sonstige Einkünfte aus z.B. Vermietung. Nach Abzug von Freibeträgen wird Ihre persönliche Belastungsgrenze von der Krankenversicherung festgelegt. Wenn Familienmitglieder in der Krankenkasse mitversichert sind, berechnet sich die Belastungsgrenze nach dem Familieneinkommen. Die erteilte Befreiung gilt dann entsprechend auch für alle Familienversicherten.

Falls Sie unter einer chronischen Krankheit leiden, reduziert sich dieser Betrag auf 1 %. Sie gelten als chronisch krank, wenn Sie z.B. an Diabetes erkrankt sind und sich jedes Quartal in einem Jahr wegen dieser Erkrankung ärztlich behandeln lassen. Bei dem Pflegegrad 3, 4 oder 5 erfolgt die Reduzierung auf 1 % automatisch.

Entweder weisen Sie Ihrer Krankenkasse anhand von Quittungen über Zuzahlungen nach, dass Sie bereits 2 % Ihres Jahreseinkommens an Zuzahlungen geleistet haben. Oder Sie stellen einen Antrag auf Befreiung, zahlen einen Betrag in Höhe von 2 % Ihres Jahreseinkommens direkt



bei Ihrer Krankenkasse ein und sind von weiteren Zuzahlungen befreit. Die Berechnung wird von Ihrer Krankenkasse durchgeführt. Wenn Sie von Grundsicherung (SGB II oder SGB XII) leben, ist der Eigenanteil nach dem gültigen Regelsatz berechnet, der zu leistende Eigenanteil liegt bei 101,76 Euro (2%) und für chronisch Kranke im Leistungsbezug bei 50,88 Euro (1%). Die Höhe der Zuzahlung gilt auch für versicherte Angehörige in der Familienversicherung.

Auch im Basistarif der privaten Krankenversicherung sind Zuzahlungen wie in der GKV nur bis zur individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Die Höhe der Zuzahlungen variiert im Vergleich zu den gesetzlichen Krankenkassen.

! ACHTUNG

Vielen Menschen ist nicht klar, dass Kosten für eine Brille, ein Hörgerät, Zahnersatz usw. schnell sehr hoch sein können. Ärztinnen und Ärzte müssen Sie zu Beginn der Behandlung über Kosten, die Sie selbst tragen müssen, informieren. Dazu sind sie nach dem Patientenrechtegesetz verpflichtet. Bestimmten individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) müssen Sie schriftlich zugestimmt haben. Leider kann es doch passieren, dass Sie eine sehr hohe Rechnung erhalten, die Sie in finanzielle Schwierigkeiten bringt. Besprechen Sie vor der Behandlung mit Ihren Ärztinnen und Ärzten, ob eine Ratenzahlung möglich ist, und rechnen Sie aus, wie viel Ihr Budget zulässt. Ihre Gesundheit ist wichtig.

Auch hohe Beiträge in einer privaten Krankenkasse können zu einer finanziellen Schieflage führen. Prüfen Sie den Wechsel in den Basistarif und prüfen Sie, ob Sie Zuschüsse vom Staat erhalten können. Da die GKV sich immer nach Ihrem Einkommen richtet, passt sie sich auch der geringeren Rente gut an. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass Sie nur unter bestimmten Voraussetzungen von der PKV in die GKV wechseln können (s.o.).



6. Veränderungen in der Partnerschaft

6.1 Witwen- und Witwerrente

Nach dem Verlust der Partnerin bzw. des Partners erhalten Sie als Witwe bzw. Witwer die ersten drei Monate nach dem Tod die volle Rente der verstorbenen Person (Sterbevierteljahr). In dieser Zeit können Sie sich neu orientieren und Ihren Finanzhaushalt neu organisieren. Während dieser Zeit sollten Sie schnellstmöglich beim Rentenversicherungsträger einen Antrag auf eine Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer-, Waisenrente) stellen. Das Sterbevierteljahr gehört zur Witwen- bzw. Witwerrente und steht keiner anderen Person zu, auch nicht anderen Erben oder den Kindern. Gibt es keine Witwe bzw. keinen Witwer, endet die Rentenzahlung mit Ablauf des Todesmonats.

Anfang 2002 wurde das Recht für Hinterbliebenenrenten, vor allem für Witwen- und Witwerrenten, geändert. Für viele Witwen und Witwer gelten die alten Regelungen.

Das ist der Fall, wenn:

- die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner vor dem 1.1.2002 gestorben ist **oder**
- die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner nach dem 31.12.2001 gestorben ist, Sie aber vor dem 1.1.2002 geheiratet haben und eine der beiden Personen vor dem 2.1.1962 geboren ist.

Allen nachfolgenden Informationen liegen die Gesetze ab 2002 zugrunde.



Wenn Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann verstorben ist, haben Sie Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, wenn Sie nach dem Tod Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemannes nicht wieder geheiratet haben und die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Wartezeiten sind die Zeiten, in denen man versicherungspflichtig gearbeitet und Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt oder Kinder erzogen hat, also die Voraussetzungen zum Erhalt einer Rente erfüllt hat.

Wer nach dem 1.1.2002 geheiratet hat, erhält die Witwen- bzw. Witwerrente nur, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Hat die Ehe zum Zeitpunkt des Todes weniger als ein Jahr bestanden, wird von einer Versorgungsehe ausgegangen, die nur aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. In diesem Fall wird keine Witwen- bzw. Witwerrente ausgezahlt. Ausnahme: Die Person kam durch einen Unfall ums Leben.

Stirbt die Ehegattin bzw. der Ehegatte durch einen Arbeitsunfall, während des Wehrdienstes oder durch eine Berufskrankheit, gilt die Wartezeit von fünf Jahren als erfüllt. Bei Todesfällen aus anderen Gründen muss die fünfjährige Wartezeit erfüllt sein, damit eine Witwen- bzw. Witwerrente ausgezahlt wird. Es gibt eine große und eine kleine Witwen- bzw. Witwerrente.

Gezahlt wird die „**große Witwen- bzw. Witwerrente**“ von 55 % der Rente der/des verstorbenen Versicherten, wenn

- die Witwe oder der Witwer das 47. Lebensjahr vollendet hat **oder**
- erwerbsgemindert ist **oder**
- ein Kind unter 18 Jahren erzieht **oder**
- für ein Kind sorgt, das sich wegen einer Behinderung nicht selbst versorgen und unterhalten kann.



Zur Witwen- bzw. Witwerrente wird zusätzlich für das erste Kind, das erzogen wurde, ein Zuschlag von zwei Entgeltpunkten gezahlt. Für das zweite und dritte Kind beträgt der Zuschlag jeweils einen Entgeltpunkt.

Die „**kleine Witwen- bzw. Witwerrente**“ wird gezahlt, wenn keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist. Sie erhalten in diesem Fall

- 25 % der Rente der/des verstorbenen Versicherten für längstens 24 Monate.

Auf die Witwen- bzw. Witwerrente wird ein Teil des Einkommens, falls vorhanden, angerechnet.

Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Wenn Sie Witwen- bzw. Witwerrente beziehen, wird Ihr Einkommen nur dann tatsächlich auf die Rente angerechnet, wenn es einen festgelegten Freibetrag übersteigt. In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod (Sterbevierteljahr) wird kein Einkommen angerechnet. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung errechnet sich aus dem aktuellen Rentenwert.

Zurzeit beträgt der Freibetrag in den **alten Bundesländern 845,59 Euro**, in den **neuen Bundesländern 810,22 Euro**. Wenn Sie Kinder haben, steigt der Freibetrag für jedes Kind, das grundsätzlich einen Anspruch auf Waisenrente hat, in den alten Bundesländern um derzeit 179,37 Euro und in den neuen Bundesländern um 171,86 Euro.

Für die Einkommensanrechnung wird der Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttobeträge Ihres Einkommens ermitteln. Davon werden Pauschalwerte abgezogen, um ein Nettoeinkommen zu erhalten, das Einkommen wird „bereinigt“. Übersteigt Ihr Nettoeinkommen den Freibetrag, werden 40 % des übersteigenden Betrages auf Ihre Rente angerechnet.



Beispiel

Frau K. ist Witwe und bezieht 800 Euro Witwenrente.

Sie ist berufstätig und erzieht ein Kind, das Waisenrente erhält.

Erwerbseinkommen	1.800,00 Euro
Rentenversicherung zieht 40 % ab	- 720,00 Euro
	= 1.080,00 Euro
Freibetrag	- 819,19 Euro
Freibetrag für Kind	- 173,77 Euro
Nettoverdienst über Freibetrag	87,04 Euro
40 % davon	= 34,82 Euro
werden auf 800 Euro Witwenrente angerechnet.	

Frau K. erhält eine Witwenrente in Höhe von 765,18 Euro (800,00 Euro – 34,82 Euro).

Welche Einkommen im Einzelnen auf Ihre Rente angerechnet werden und in welchem Umfang dieses Einkommen pauschal zu kürzen ist, erfahren Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Witwen- bzw. Witwerrente für bis zum 30.6.1977 Geschiedene

Ein Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn die ehemalige Ehegattin bzw. der ehemalige Ehegatte verstirbt. Eine Ausnahme besteht bei Personen, deren Ehe bis 30.6.1977 geschieden wurde, die nicht wieder geheiratet bzw. keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die im letzten Jahr vor dem Tode der geschiedenen Ehegattin bzw. des geschiedenen Ehegatten Unterhalt erhalten haben oder einen Anspruch hatten. Außerdem muss die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und nach dem 30.4.1942 verstorben sein.



Liegen diese Voraussetzungen vor, wird die kleine Geschiedenenwitwen- bzw. -witwerrente gewährt. Sie beträgt 25 % der Rente der verstorbenen Person. Hat die überlebende, geschiedene Person das 45. Lebensjahr vollendet oder erzieht ein Kind, besteht Anspruch auf die große Geschiedenenwitwen- bzw. witwerrente. Sie beträgt 55 % der Rente der verstorbenen Person (60 % bei Sterbefällen vor dem 1.1.2001). Bei einer Scheidung nach DDR-Recht besteht kein Anspruch auf diese Rente.

Beamtinnen und Beamte

Wenn die verstorbene Person Beamtin oder Beamter war, hat die Witwe bzw. der Witwer Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, berechnet nach der Höhe der Pension der verstorbenen Person. Dabei erhalten Witwen bzw. Witwer, die vor dem 31.12.1961 geboren wurden, 60 % der Pension der verstorbenen Person. Die nach dem 31.12.1961 Geborenen erhalten 55 % der Pension. Wenn eine Ehe zum Zeitpunkt des Todes weniger als ein Jahr bestanden hat, wird von einer „Versorgungssehe“ ausgegangen, die hinterbliebene Person hat dann keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Erziehungsrente

Auch wenn Sie geschieden sind, können Sie unter Umständen nach dem Tod Ihrer ehemaligen Ehepartnerin bzw. Ihres ehemaligen Ehepartners eine Rente erhalten, nämlich dann, wenn Sie ein Kind erziehen. Diese Rente dient quasi als Unterhaltersatz. Sie wird nicht aus der Rente der geschiedenen Ehepartnerin bzw. des geschiedenen Ehepartners abgeleitet, sondern aus Ihrer eigenen. Deshalb müssen Sie selbst die fünf Jahre Wartezeit bis zum Tod der geschiedenen Partnerin bzw. des geschiedenen Partners erfüllt haben.



Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Ihre Ehe wurde nach dem 30.6.1977 geschieden.
- Ihre geschiedene Ehepartnerin bzw. Ihr geschiedener Ehepartner ist gestorben.
- Sie sind unverheiratet geblieben.
- Sie erziehen ein eigenes Kind oder das Kind der früheren Ehepartnerin bzw. des früheren Ehepartners (auch Stief- und Pflegekinder und Enkel und Enkelinnen oder Geschwister), das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist das Kind behindert, gibt es keine Altersgrenze.

Die Erziehungsrente entspricht der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Wenn Sie diese Rente erhalten, bevor Sie 65 Jahre alt sind, wird ein Abschlag abgezogen. Auch das eigene Einkommen wird angerechnet. Wenn Sie einen Anspruch auf mehrere Renten haben, bekommen Sie nur die höchste Rente ausgezahlt. Die Erziehungsrente wird Ihnen gezahlt, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie wird vorher eingestellt, wenn Sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, z. B. weil Sie wieder heiraten oder das Kind volljährig wird.

Rentensplitting

Bei einem Rentensplitting werden bei einem Ehepaar von beiden die in der Ehe erworbenen Anwartschaftszeiten addiert und durch zwei geteilt. Als Voraussetzung dafür müssen Sie nach dem 31.12.2001 geheiratet haben. Wenn Sie früher geheiratet haben, müssen beide Eheleute nach dem 1.1.1962 geboren sein. Mit der Wahl des Rentensplittings schließt man die Zahlungen von Hinterbliebenenrenten aus. Wenn **beide** Eheleute mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben, können die in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaftszeiten partnerschaftlich aufgeteilt werden. Dazu muss man eine Erklärung beim Rentenversicherungsträger abgeben.



Rentenabfindung – Starthilfe für eine neue Ehe

Wenn Sie eine Witwen- bzw. Witwerrente beziehen und neu heiraten, entfällt die Rente. Als „Starthilfe“ für die neue Ehe können Sie eine einmalige Rentenabfindung erhalten. Sie können die Rentenabfindung mit einem formlosen Schreiben beantragen. Diesem legen Sie die Versicherungsnummer Ihrer verstorbenen Partnerin bzw. Ihres verstorbenen Partners bei und die Heiratsurkunde der neu geschlossenen Ehe.

Die Höhe der Abfindung beträgt zwei Jahresbeträge der Witwen- bzw. Witwerrente. Dabei wird der Rentenbetrag nach der Einkommensanrechnung und vor dem Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde gelegt.

Ein Beispiel: Frau K. erhält 540 Euro große Witwenrente (nach Einkommensanrechnung, aber vor Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung). Sie erhält 12.960 Euro Rentenabfindung (540 Euro x 24). Bei der kleinen Witwenrente fällt die Abfindung geringer aus. Es wird nur der Betrag ausgezahlt, den sie noch bis zum Ende der Laufzeit erhalten hätte. Der Abfindungsbetrag für eine Witwen- bzw. Witwerrente wegen Wiederheirat der Witwe bzw. des Witwers ist steuerfrei!

6.2 Bestattungskosten

Nach dem Tod eines nahen Angehörigen befindet man sich häufig nicht nur seelisch, sondern vielfach auch finanziell in einer schwierigen Situation. Verstirbt die langjährige Ehepartnerin bzw. der langjährige Ehepartner, so weiß die hinterbliebene Person zunächst oft gar nicht, was sie demnächst finanziell zur Verfügung haben wird. Die Beantragung der Witwen- bzw. Witwerrente dauert einige Zeit. Da hilft es sehr, dass die ersten drei Monate nach dem Tod noch die volle Rente ausgezahlt



wird (Sterbevierteljahr). In dieser in jeder Hinsicht schwierigen Situation muss man viele Entscheidungen treffen und eine Beerdigung planen.

Wer nicht die nötigen Mittel hat, um eine Bestattung zu finanzieren, kann beim Sozialamt einen Antrag auf die Übernahme der Bestattungskosten stellen – am sinnvollsten, bevor Sie die Bestattung in Auftrag geben. Das Gesetz schreibt im SGB XII §74 vor: „Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.“ Es handelt sich um einen Anspruch, der auch noch nach der Bestattung und der Bezahlung der Kosten geltend gemacht werden kann. Hat die verstorbene Person Sozialhilfe bezogen, so ist das Sozialamt, das bis zum Tod die Sozialhilfe gewährt hat oder in dessen Bereich der Sterbeort liegt, dafür zuständig.

Verschuldungsrisiko Bestattungskosten

Die Übernahme der Bestattungskosten können nur diejenigen beantragen, die verpflichtet sind, die Bestattung zu finanzieren. Das sind die Verwandten, die auch unterhaltsverpflichtet sind. Meistens sind diese nahen Verwandten auch diejenigen, die erben, und schon aus diesem Grund verpflichtet, die Bestattung zu übernehmen. Ist die Erbfolge von der verstorbenen Person anders festgelegt worden, so müssen die testamentarisch festgelegten Erben und Erben die Kosten tragen.

Aus dem Erbe muss die Bestattung bezahlt werden, auch wenn das gesamte Erbe dabei aufgebraucht wird. Ebenso müssen Leistungen aus eventuellen Sterbegeldversicherungen eingesetzt werden. Wenn weder das Erbe noch die Leistungen der Sterbegeldversicherung ausreichen und die zur Bestattung Verpflichteten selbst Sozialleistungen beziehen, kann eine Kostenübernahme des Sozialamtes beantragt werden. Aber auch Verwandte mit Einkommen können den Antrag auf Kostenübernahme stellen, wenn die Kosten für sie nicht zumutbar sind.

Bestattung in Deutschland, Übersicht

	Bestattung			Erdbestattung						
	Bestattungspflicht	Ausnahmen von Bestattungspflicht	Maßgeblicher Wille geregelt	Hausaufbahrung	Trauerfeier mit geöffnetem Sarg	Sargpflicht (Erdbestattung)	Frühester Zeitpunkt für Bestattung geregelt	Spätester Zeitpunkt für Bestattung geregelt	Private Leichen-/Feierhallen	Leichenpass bei Beförderung nötig
Baden-Württemberg	Green	Green	Green	Orange	Red	Green	Green	Green	Green	Green
Bayern	Green	Orange	Green	Orange	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Berlin	Green	Green	Red	Orange	Red	Orange	Green	Orange	Green	Green
Brandenburg	Green	Green	Green	Orange	Green	Green	Green	Green	Green	Green
Bremen	Green	Green	Green	Orange	Orange	Green	Green	Orange	Green	Green
Hamburg	Green	Green	Green	Orange	Green	Green	Green	Orange	Red	Green
Hessen	Green	Green	Green	Orange	Red	Orange	Green	Green	Green	Green
Mecklenburg-Vorpommern	Green	Green	Green	Orange	Orange	Green	Green	Green	Green	Green
Niedersachsen	Green	Green	Green	Orange	Red	Orange	Green	Green	Green	Green
Nordrhein-Westfalen	Green	Green	Green	Orange	Orange	Green	Green	Green	Green	Green
Rheinland-Pfalz	Green	Green	Green	Orange	Red	Green	Green	Green	Orange	Orange
Saarland	Green	Green	Green	Orange	Red	Orange	Green	Green	Green	Green
Sachsen	Green	Green	Green	Orange	Green	Green	Green	Green	Red	Green
Sachsen-Anhalt	Green	Green	Green	Orange	Orange	Green	Green	Green	Green	Green
Schleswig-Holstein	Green	Green	Green	Orange	Green	Orange	Green	Green	Green	Orange
Thüringen	Green	Green	Green	Orange	Orange	Green	Green	Green	Green	Red



Für die Bestattungskosten sind folgende Mittel einzusetzen:

- Mittel, die aus Anlass des Todes gezahlt werden (Sterbegeld, Bestattungsvorsorgevertrag)
- Nachlass in voller Höhe

Das Sozialamt prüft, ob die Bestattungsverpflichteten einen Eigenanteil an den Bestattungskosten tragen müssen und wie hoch dieser ist. Das Einkommen wird „bereinigt“, das heißt, Versicherungsbeiträge und besondere Belastungen werden vom Einkommen abgezogen. Diese Summe wird der Einkommensfreigrenze nach § 85 SGB XII gegenübergestellt:

Grundbetrag	848,00 Euro
Familienzuschlag je unterstützte Person zuzüglich der Miete in tatsächlicher Höhe	296,80 Euro (Stand 01.01.2019)

Zum Beispiel: Ein verheirateter Mann lebt mit seiner Frau und zwei minderjährigen Kindern zusammen. Sie leben in einer Wohnung, die 900 Euro Miete kostet. Er bekommt zu dem Grundbetrag von 848 Euro noch 890,40 Euro (3 x 296,80 Euro) für die Familienangehörigen. Miete + Grundbetrag + Familienangehörige = 2.638,40 Euro Freibetrag. Er muss das Einkommen, das über diesen Freibetrag hinausgeht, zur Bestattung dazu bezahlen.

Auch das Vermögen ist einzusetzen. Durch Vermögensfreibeträge wird der Schutz des Vermögens geregelt. Das Barvermögen ist einzusetzen, wenn es höher ist als folgende Freibeträge:

Grundbetrag	5.000 Euro
Eheleute, nicht getrennt lebend	500 Euro
Familienzuschlag je unterstützte Person	500 Euro



In unserer Beispielfamilie wären das 6.500 Euro geschütztes Vermögen.

Nach der Rechtsprechung sind die Kosten vom Sozialamt zu übernehmen, die üblicherweise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Bestattung anfallen. Es gibt keine weiteren Ausführungen darüber, was genau eine „würdige“ Bestattung beinhaltet. Das führt immer wieder zu Konflikten über den Leistungsumfang und die Höhe der Kosten. Das Friedhofs- und Bestattungsrecht zählt zur Gesetzgebung der Bundesländer. Daher können sich Regelungen zu bestimmten Fragen von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.

Sie können offen mit dem Bestattungsunternehmen sprechen und klarmachen, dass Sie sich im Rahmen dessen bewegen, was vom Sozialamt übernommen wird.

Das Sozialamt der Stadt Köln zum Beispiel führt regelmäßig Gespräche mit der Bestatterinnung Köln, um auch aus Sozialmitteln eine würdige Bestattung sicherzustellen. Vereinbart wurde eine Pauschale von **1.580,00 Euro**. Darin sind folgende Positionen enthalten:

- Erwachsenensarg mit Sargausstattung
- Einbettung und Versorgung der verstorbenen Person
- bei Einäscherung die Überurne
- Überführung zum Friedhof innerhalb des Stadtgebietes
- Benutzung eigener Kühlräume
- Erledigung aller Formalitäten
- Grabkreuz mit Beschriftung
- Ausrichtung der Trauerfeier einschließlich Orgelspiel

Zusätzlich zu den Bestattungskosten werden die tatsächlich entstehenden Friedhofsgebühren übernommen:

- Erd-/ Urnenbestattung ohne Pflegeverpflichtung
- anonyme Bestattungen
- Naturwaldbestattungen
- jüdische Bestattungen

Die angemessene Beisetzung in einem **Einzelgrab** ist anzuerkennen. Die Gebühren für ein Einzelgrab betragen in der Stadt Köln 745,00 Euro, für eine Beisetzung in einer Wahlgrabstätte in Tieflage 954,00 Euro. Die Stadt Köln übernimmt nur die Kosten für ein Einzelgrab.

Folgende Leistungen werden nicht vom Sozialamt übernommen:

- Dauergrabpflege
- Trauerkleidung
- Reisekosten für Trauergäste
- Trauerkaffee
- Zeitungsanzeigen
- Kosten ohne Nachweise



Aus dem Beratungsalltag

Einen Grabstein darf man erst dann setzen lassen, wenn keine Forderungen des Sozialamtes mehr offen sind. Wenn also das Sozialamt in Vorleistung gegangen ist und Beerdigung und Friedhofsgebühren bezahlt hat und bei der Einkommensüberprüfung einen Eigenanteil der Erbinnen und Erben errechnet hat, so müssen erst alle Forderungen des Sozialamtes beglichen werden, bevor ein Grabstein gesetzt werden darf.



6.3 Erben von Schulden

Schulden sind vererbbar

Erbin oder Erbe kann man werden, ohne es zu wissen, z. B. wenn der entfernte Verwandte in Amerika stirbt oder wenn man im Testament der verschollen geglaubten Schulfreundin bedacht wurde. Es ist aber auch möglich, dass man zwar weiß, dass man geerbt hat, jedoch nicht damit rechnet, dass der Nachlass überschuldet ist, weil man die Person, die das Erbe hinterlässt (die Erblasserin bzw. den Erblasser) für einen grundsoliden und sparsamen Menschen gehalten hat. Beides kann zum Problem werden, denn zur Erbschaft gehören nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schulden der Erblasserin bzw. des Erblassers.

Wichtig: Auch eine von der verstorbenen Person übernommene Bürgschaft geht auf Erbinnen und Erben über! Gläubiger können deshalb von Erbinnen und Erben die Zahlung der Schuld verlangen, für die die verstorbene Person gebürgt hat. Dies kann durchaus auch erst nach vielen Jahren der Fall sein, z. B. wenn die Hauptschuldnerin bzw. der Hauptschuldner zunächst noch bezahlen konnte und erst zu einem späteren Zeitpunkt selbst zahlungsunfähig wurde.

Erbin oder Erbe wird man kraft Gesetzes, also automatisch mit dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers. Wenn man nicht erben will, muss man selbst aktiv werden, nämlich die Erbschaft ausschlagen. Eine Ausschlagung kann nur durch eine Beurkundung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht beim Amtsgericht am Wohnort der verstorbenen Person oder in öffentlich-beglaubigter Form durch eine Notarin oder einen Notar erfolgen. Ein Brief genügt nicht! Dafür haben Erbinnen und Erben eine Frist von sechs Wochen nach Kenntniserlangung vom Erbfall (also i. d. R. vom Tod oder der Existenz des Testaments). Wohnte die verstorbene Person im Ausland oder sind Erbinnen und Erben bei



Fristbeginn im Ausland, verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

Wenn sich erst danach die Überschuldung der verstorbenen Person herausstellt, muss die Annahme der Erbschaft angefochten werden. Grund für die Anfechtung ist die Tatsache, dass eine wesentliche Eigenschaft des Erbes erst jetzt bekannt wurde, z. B. die Überschuldung. Allerdings gilt auch hier eine Frist von sechs Wochen. Diese läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erbin oder der Erbe weiß, dass die geerbten Schulden das geerbte Vermögen wahrscheinlich übersteigen – auch wenn noch nicht auf „Heller und Pfennig“ klar ist, wie hoch die Schulden im Einzelnen sind. Auch die Anfechtungserklärung muss man durch eine Beurkundung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht am Wohnort der verstorbenen Person oder in öffentlich-beglaubigter Form durch eine Notarin oder einen Notar abgeben. Ein Brief genügt auch hier nicht!

Haben Erbinnen und Erben beide Fristen versäumt oder sind sie sich nicht sicher, ob sie hätten ausschlagen sollen, so besteht zumindest noch die Möglichkeit, ein Nachlassinsolvenzverfahren zu beantragen. Durch dieses spezielle Insolvenzverfahren wird die Haftung von Erbinnen und Erben auf den Nachlass begrenzt. Sie haften also nicht mit ihrem Privatvermögen. Voraussetzung für diese Haftungsbegrenzung ist, dass das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wird. Dies geschieht nur dann, wenn genügend Vermögen aus dem Erbe vorhanden ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Ist das voraussichtlich nicht der Fall, wird das Verfahren erst gar nicht eröffnet.

Reicht das Vermögen des Erbes nicht einmal für die Kosten des Nachlassinsolvenzverfahrens aus, können die Erbinnen und Erben die Forderungen von Gläubigern wegen „Unzulänglichkeit des Nachlasses“ verweigern. Sie müssen aber in diesem Fall den gesamten Nachlass an



die Gläubiger herausgeben. Lassen Sie sich bei Fristversäumnis dringend von der Schuldnerberatung, dem Nachlassgericht oder einem erfahrenen Rechtsbeistand beraten.

Wenn Sie Schulden haben und verhindern wollen, dass Ihre Erben und Erben (Kinder) für Ihre Schulden eintreten müssen, informieren Sie sie rechtzeitig über Ihre finanzielle Situation, damit diese bereits zu Lebzeiten den Sachverhalt kennen und im Todesfall das Erbe ggf. ausschlagen. Wenn Sie Erbin oder Erbe sind und Sorge haben, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser überschuldet war, dann informieren Sie sich unverzüglich über die Vermögenssituation, damit Sie rechtzeitig das Erbe ausschlagen können. Es gibt also bei ererbten Schulden viele Möglichkeiten, die Haftung abzuwehren.

6.4 Scheidung im Alter

Die Zahl der Ehepaare, die sich im höheren Alter noch trennen, steigt rasant an. Sie hat sich in den vergangenen 20 Jahren verdoppelt. Dafür gibt es Gründe:

- Scheidungen werden sozial weniger geächtet als früher.
- Mehr Frauen gehen einer Erwerbstätigkeit nach, sind finanziell nicht mehr vom Ehemann abhängig und können sich eine Scheidung leisten.
- Eheprobleme werden nicht mehr jahrelang akzeptiert.
- Wer in jungen Jahren schon eine Scheidung erlebt hat, lässt sich auch im Alter eher nochmals scheiden.
- Durch die gestiegene Lebenserwartung sinkt die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Ehe bis zum Tod hält.



Eine Scheidung ist ein tiefer Einschnitt in die persönliche Lebens- und Finanzsituation: Die Kosten für Miete, Strom und Heizung fallen für jeden an. Beide brauchen jetzt eine Waschmaschine und einen Kühlschrank. Das Eigenheim muss eventuell verkauft, ein Kredit weiter abbezahlt werden.

Eine Scheidung in fortgeschrittenem Alter kann große finanzielle Risiken bergen. Es besteht die Gefahr, dass aus einem gut situierten Ehepaar zwei arme Haushalte entstehen.

Man muss sich die Frage stellen: **Reicht es für uns beide?** Auch wenn beide Eheleute bereits eine Rente beziehen, wird das Gericht einen Versorgungsausgleich bei der Scheidung durchführen wie bei jeder Scheidung, wenn kein Ehevertrag vorliegt. Alle Rentenpunkte, **die beide während der Ehezeiten** erworben haben, werden geteilt.

Beispiel: Ein Ehemann bezieht 1.400 Euro Altersrente. 400 Euro hat er während der Ehezeiten erwirtschaftet. Diese 400 Euro werden durch 2 geteilt. Das heißt: Die Ehefrau bekommt 200 Euro Rente monatlich von ihrem Ehemann im Versorgungsausgleich. Im ersten Trennungsjahr kann die Person mit dem geringeren Einkommen einen Trennungsunterhalt erhalten. Solange die Ehe noch nicht geschieden ist, reicht grundsätzlich der Einkommensunterschied aus, um einen Anspruch auf Trennungsunterhalt zu erhalten.



Der Unterhalt nach der Scheidung ist an strengere Voraussetzungen geknüpft als der Trennungsunterhalt. Nach der Scheidung ist auch diejenige Person zur Vollzeitätigkeit verpflichtet, die Kinder über drei Jahre erzieht. Wer ein Kind unter drei Jahre betreut oder krank ist bzw. das Rentenalter erreicht hat, muss nicht arbeiten gehen.

Es gibt dann den Fall, dass – solange Unterhalt gezahlt wird – der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt wird, d.h., dass dann die Rente desjenigen, der bereits eine Rente bezieht und Unterhalt zahlen muss, nicht durch den Versorgungsausgleich gekürzt wird. Renten sind unterhaltsrechtlich als Einkommen zu betrachten. Dabei ist egal, ob die Rente vor, während oder nach der Ehe erworben wurde. Auch Rentnerinnen und Rentner müssen grundsätzlich Unterhalt zahlen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Beziehen beide Ex-Eheleute nur Altersrente, beträgt der Unterhalt die Hälfte des Rentenunterschiedes.

Beispiel: Die Frau bezieht 600 Euro, der Mann 1.000 Euro Altersrente. Die Differenz beträgt also 400 Euro. Die Frau erhält davon die Hälfte, also 200 Euro Unterhalt vom Mann. Und auch das Familienvermögen wird einer Prüfung unterzogen. Dabei werden jede Schenkung und jedes Erbe aus dem Vermögenstopf herausgezogen und sollen demjenigen verbleiben, dem es vererbt oder geschenkt wurde.



Geschieden wird immer nach dem Recht, das zum Zeitpunkt der Scheidung gilt. Lassen Sie sich in jedem Fall ausführlich von einer Anwältin oder einem Anwalt mit Schwerpunkt Familienrecht beraten.

7. Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen

In unserer Gesellschaft gibt es viele Menschen, deren Monatseinkommen die Ausgaben in diesem Zeitraum nicht deckt. Können diese Menschen dauerhaft ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, spricht man von einer Überschuldung. Die häufigsten Gründe für eine Überschuldung sind Arbeitslosigkeit und Trennung von der Partnerin bzw. vom Partner. Alleinerziehende haben ebenfalls ein erhöhtes Überschuldungsrisiko.

Auch im Alter kann es zu einer Überschuldung kommen. Die Einkommensreduzierung durch den Eintritt in die Rente bei gleichen Ausgaben kann ein Auslöser sein. Vielleicht gleichen Sie finanzielle Engpässe durch Ersparnes aus. Aber was passiert, wenn das Ersparte aufgebraucht ist?

Vielleicht haben Sie noch einen Kreditvertrag, eine Hypothek, die Sie mit Raten bedienen, oder Sie haben plötzlich erhöhte Ausgaben, weil Sie erkranken und das eventuell dauerhaft. Sie müssen umziehen, weil Ihre Wohnung nicht altersgerecht gestaltet ist bzw. nicht umgebaut werden kann.

Gemeinhin gilt, dass unerwartete Kosten ein Haushaltsbudget schnell aus dem Gleichgewicht bringen können. Im Rentenalter verändert sich Ihr Einkommen nicht, die Einnahmen bleiben gleich. Mehrausgaben können also nicht ausgeglichen werden.





Mögliche Gründe für eine Überschuldung im Alter:

- Übergang von Lohn in Rente (Einkommensreduzierung)
- Tod der Partnerin bzw. des Partners
- Erben von Schulden
- Erkrankungen
- Haustürgeschäfte und Gutgläubigkeit
- steigende Lebenshaltungskosten
- Ratenkäufe, Kredite usw.
- Scham, staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen

Die meisten überschuldeten Menschen können mit Geld umgehen, sie waren aber nicht auf unerwartete, besondere Ereignisse im Leben vorbereitet bzw. konnten sich aufgrund des finanziellen Spielraumes auch gar nicht vorbereiten. Sie sehen, dass eine Überschuldung im Normalfall nicht mutwillig entsteht. Niemand muss sich dafür schämen.

Schulden machen krank! Menschen, die verschuldet sind, leiden sehr unter der Situation. Die ständigen Zahlungsaufforderungen, kein Geld im Portemonnaie, eventuell Anrufe der Gläubiger oder eine Zwangsvollstreckung stellen eine enorme Belastung dar. Hinzu kommt die soziale Isolation, weil die Haushaltskasse keinen Spielraum für einen Kaffee, ein Geburtstagsgeschenk oder eine kulturelle Veranstaltung lässt. Sie lassen sich einmal einladen, aber doch nicht immer. Sie möchten vermeiden, dass jemand von Ihrer misslichen Situation erfährt, und ziehen sich zurück.





Besonders ältere Menschen wollen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Sie sollten aber bedenken, dass die wichtigsten Zahlungsverpflichtungen nicht die Befriedigung der Gläubiger sind, sondern das Wohnen und das alltägliche Leben. Ihre gesicherte Existenz steht an erster Stelle.

Niemand spricht gern über Geld. Schämen Sie sich nicht, wenn Sie Probleme haben oder sich diese abzeichnen. Je früher Sie sich bewusst werden, dass etwas passieren muss, desto besser sind die Chancen, größeren Problemen vorzubeugen. Stecken Sie den Kopf nicht in den Sand! Sprechen Sie mit einem Menschen Ihres Vertrauens. Warten Sie nicht, bis Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen können und Sie so Ihre Existenz gefährden.

Hilfen bei einer Überschuldung

Das können Sie tun

Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Kosten höher sind als Ihre Einnahmen? Dann verschaffen Sie sich Klarheit: Stellen Sie Ihre Einnahmen Ihren Ausgaben gegenüber. Erstellen Sie einen detaillierten Plan und schummeln Sie nicht. Machen Sie sich alle Ausgaben bewusst, auch jährliche oder quartalsweise Zahlungen. Nun können Sie ersehen, ob Ihr Haushalt ausgeglichen ist. Machen Sie einen Kassensturz: Gibt es noch gespartes Geld oder Vermögenswerte? Erstellen Sie eine Liste. Überlegen Sie, welche Ausgaben wichtig sind, eine hohe Priorität haben. Gibt es Einsparmöglichkeiten bei Ihren Ausgaben?

Bringen Sie Ordnung in Ihre Unterlagen. Sortieren Sie die Schreiben der Gläubiger bzw. legen Sie sich einen Ordner mit Unterlagen über Ihre Ausgaben an. Fühlen Sie sich bereits beim Lesen überfordert? Dann sind



Sie nicht allein. Es ist immer leichter, wenn Sie sich Hilfe holen. Vielleicht haben Sie Vertrauen zu einer Person in Ihrer Familie oder Ihrem Freundeskreis. Falls dies nicht der Fall ist, wenden Sie sich zum Beispiel an eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe.

Das können wir für Sie tun

Die Beraterinnen und Berater helfen Ihnen, einen Haushaltsplan zu erstellen. Wir erarbeiten Zahlungsprioritäten mit Ihnen und suchen nach Einsparmöglichkeiten. Vielleicht können Sie staatliche Hilfen in Anspruch nehmen und so Ihre Einnahmen verbessern. Sie erhalten umfassende Informationen zum Zahlungsverzug und zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung. Wir überprüfen Forderungen, die gegen Sie geltend gemacht werden, auf ihre Rechtmäßigkeit und legen bei Bedarf Widerspruch ein. Wir leiten Schutzmaßnahmen ein. Wir können Ihnen helfen, Ihre Schulden zu regulieren, und nehmen Kontakt mit den Gläubigern auf, wenn Sie sich bereits überschuldet haben. Es gibt immer Wege aus einer scheinbar unlösbaren Situation. Grundsätze unserer Arbeit sind:

1. die Freiwilligkeit, das heißt: Sie entscheiden, ob Sie beraten werden möchten
2. die Vertraulichkeit, das heißt: Alles, was Sie mit uns besprechen, bleibt auch zwischen uns.

Die Schuldnerberatungsstellen haben oftmals lange Wartezeiten, bis Sie einen Termin bekommen. Sollten Sie immobil sein, gibt es ein weiteres Problem: Schuldnerberaterinnen und -berater kommen in der Regel nicht zu Ihnen nach Hause. Wenn Sie Hilfe von einer Beratungsstelle bekommen möchten, dann formulieren Sie deutlich, dass Sie zum Beispiel nicht in der Lage sind, eine Beratungsstelle aufzusuchen, aber Hilfe be-



nötigen. Vielleicht wird in Ihrem Fall eine Ausnahme gemacht und Sie erhalten die notwendige Hilfe vor Ort. Ansonsten zeigt sich hier deutlich, wie wichtig es sein kann, dass Sie sich einer Person anvertrauen, die Sie bei den notwendigen Schritten und Wegen unterstützt.

► Tipp

In Köln gibt es z.B. spezielle Beraterinnen und Berater für Seniorinnen und Senioren. Sie helfen bei der Existenzsicherung (Antragstellungen, Kostenübernahmen usw.) und bei Fragen der Pflege, beraten kostenlos und machen bei Bedarf auch Hausbesuche. In einigen Gemeinden wird diese Leistung auch gegen Gebühren angeboten. Fragen Sie bei Ihrer Stadtverwaltung nach, ob es einen ähnlichen Service in Ihrem Wohngebiet gibt. Oftmals sind die Beraterinnen und Berater gut vernetzt und bieten eine umfassende Hilfe.

Vergünstigungen

Beispiel: Öffentlicher Personennahverkehr

Wenn Sie Grundsicherungsleistungen (SGB II und SGB XII) erhalten, haben Sie in Ihrer Heimatstadt eventuell die Möglichkeit, vergünstigte Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zu erhalten. Viele Städte, Kreise und Kommunen bezuschussen diese sogenannten Sozialtickets, indem sie einen Betrag an die öffentlichen Verkehrsbetriebe zahlen.

Beispiel Köln-Pass

In Köln erhalten Menschen, die Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld usw.) beziehen, auf Antrag einen Köln-Pass. Mit diesem erhält man nicht nur verbilligte Fahrausweise für den Nahverkehr, sondern auch vergünstigte Eintritte in Freizeit- und Kultureinrichtungen.



Vergünstigungen für hilfebedürftige Personen sind keine Pflichtaufgabe der Kommunen, also nicht gesetzlich geregelt. Viele große Städte bieten diese aber mittlerweile an. Für Seniorinnen und Senioren gibt es oftmals Sondertarife, auch wenn sie keine Sozialleistungen beziehen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Bürgeramt, ob Ihnen Vergünstigungen zustehen. Trauen Sie sich, in Museen, der Stadtbücherei etc. nachzufragen!



So können Sie auch mit einem kleinen Einkommen am kulturellen Leben teilhaben und Ihre Freizeit sinnvoll gestalten.



8. Quellenangaben

Zu Kapitel 2: Vom Erwerbsleben in die Rente

Tabelle „Wie werden sich meine Ausgaben verändern?“:

- Referenzdaten nach Haushaltstypen, ©Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh)/Preuße, basierend auf Daten des FDZ der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013.
- Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen (Hrsg.): Budgetkompass fürs Älterwerden. Ratgeber Budget. Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Berlin 2017

Tabelle „Haushaltsbudgets im Überblick: Fallbeispiele 1 und 2“:

Eigene Berechnungen in enger Anlehnung an Referenzdaten nach Haushaltstypen, ©Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e.V. (dgh)/Preuße, basierend auf FDZ der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013; Referenzdaten unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bis 02/2018

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
Broschüre: Zusätzliche Altersvorsorge, 2018
<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a817-zusaetzliche-altersvorsorge.html>
- **Verbraucherzentrale NRW e.V.**
Alter – Armut – Schulden
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/alter-armut-schulden-11051>
- **Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.**
www.bestatter.de
- **Senioren Ratgeber**
Versicherungen im Alter: Welche sind wichtig?
<https://www.senioren-ratgeber.de/versicherungen>
- **Stiftung Warentest**
Sterbegeldversicherung
<https://www.test.de/thema/sterbegeldversicherung/>
- **Senioren Ratgeber**
Pflege und Leben im Alter
www.wohnen-im-alter.de/ratgeber



- **Senioren Ratgeber**
Wohnen und Pflege
www.senioren-ratgeber.de/wohnen-pflege
- **Seniorenbüro im Werra-Meißner-Kreis**
Wohnraumanpassung
<http://www.seniorennetz-wmk.de/wohnen/wohnraumanpassung/>

Zu Kapitel 3: Geldleistungen im Alter

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
Broschüre: Soziale Sicherung im Überblick 2018
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a721-soziale-sicherung-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10
- **Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.)**
Informationen „Vor der Rente“
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/03_vor_der_rente/00_vor_der_rente_node.html
- **Deutsche Rentenversicherung Bund**
www.deutsche-rentenversicherung.de
- **Bundesministerium der Finanzen**
Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-08-24-Besteuerung_von_Alterseinkuenften.html
- **Finanzministerium des Landes NRW**
Broschüre: „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“
https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/170330_senioren.pdf

Zu Kapitel 4: Staatliche Hilfen – falls die Rente nicht reicht

- **Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe**
www.sozialhilfe24.de/grundsicherung/sgb-xii.html
- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**
Broschüre: Sozialhilfe und Grundsicherung 2018
<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.html>



■ Deutsche Rentenversicherung

Broschüre: „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/grundsicherung_hilfe_fuer_rentner.pdf?__blob=publicationFile&v=27

■ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Wohngeld 2016/17 – Ratschläge und Hinweise

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraum-foerderung/wohngeld/wohngeld-node.htmlWohngeld%202016/2017%20-%20Ratschl%C3%A4ge%20und%20Hinweise>

Zu Kapitel 5: Gesundheitskosten

■ Tabelle „Übersicht über die Zuzahlung in der GKV“

<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/leistungen-gesetzliche-krankenkassen/gesetzlich-vorgeschriebene-leistungen/zuzahlungen/>

■ Tarife, Leistungen und Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse

<https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/>

■ Deutsche Rentenversicherung Bund

Broschüre: „Rentner und ihre Krankenversicherung“ 2018

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_national/rentner_und_ihre_krankenversicherung.html

■ Verbraucherzentrale NRW e.V.

Unnötige Zuzahlungen bei Arzneimitteln vermeiden

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/gesundheit-pflege/medikamente/wie-sie-unnoetige-zuzahlungen-bei-arzneimitteln-vermeiden-13876>

■ Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Broschüre: Soziale Sicherung im Überblick 2018

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a721-soziale-sicherung-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Zu Kapitel 6: Veränderungen in der Partnerschaft

■ Aeternitas e.V. Verbraucherinitiative Bestattungskultur

www.aeternitas.de

■ Schuldnerberatung im Diakonischen Werk Köln und Region



„Schulden durch Erbschaft müssen nicht sein“, Köln 2012

■ **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Broschüre: Erben und Vererben

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=25

■ **Deutsche Rentenversicherung Bund**

Tipps für Rentnerinnen und Rentner

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/03_broschueren_und_mehr/broschueren/broschueren_rente_node.html

■ **Deutsche Rentenversicherung Bund**

Regeln im Scheidungsfall

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/1_Lebenslagen/05_Kurz_vor_und_in_der_Rente/02_Fuer_Rentner/07_regeln_im_scheidungsfall.html?cms_submit=Los&cms_resultsPerPage=5&cms_templateQueryString=%E2%80%9ERegeln+im+Scheidungsfall%E2%80%9E

■ **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

Broschüre: Soziale Sicherung im Überblick 2018

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a721-soziale-sicherung-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Zu Kapitel 7: Verschuldung im Alter und mögliche Hilfen

■ **Ulf Groth, Rainer Mesch (Hrsg.)**

Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme, Beispiele guter Praxis, 2014

■ **Materialien zur Aktionswoche der Schuldnerberatungsstellen der Verbände (AGSBV), Köln 2012**

<http://www.aktionswoche-schuldnerberatung.de/zusatzmaterialien/>

Stand: September 2019

Hinweis

Sie finden diesen Ratgeber als pdf auf der Internetseite der BAGSO unter www.bagso.de. In der pdf-Version können Sie die im Anhang aufgeführten Links auch direkt öffnen. Aktualisierungen werden in der pdf-Version vorgenommen.



Notizen

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bestelladressen:

BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V.

Thomas-Mann-Str. 2 – 4

53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 24 99 93 - 0

Fax: 02 28 / 24 99 93 - 20

E-Mail: kontakt@bagso.de

www.bagso.de

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. / Zentraler Vertrieb

Karlsruher Str. 11

70771 Leinfelden-Echterdingen

Tel.: 07 11 / 2 15 97 77

Fax: 07 11 / 7 97 75 02

E-Mail: vertrieb@diakonie.de

www.diakonie.de